

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1894**

Erste Abtheilung. Baupolizeiliche Vorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

Erste Abtheilung.

Baupolizeiliche Vorschriften.

---





## I. Ortsstraßen, Baufluchten.

### 1. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend.

(Reg.-Bl. S. 286) in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 47) und 26. Juni 1890 (Ges.- und V.-D.-Bl. S. 489) bewirkten Fassung.

Art. 1. Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandtheile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Art. 2. (Abs. 1 in der Fassung vom 26. Juni 1890) Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie der Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein:

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderathe festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigentümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderath übergebenen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens vierzehn Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich



eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeidung geltend zu machen sind.

3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntniß der im Großherzogthum an bekannten Orten anwesenden Betheiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beziehung des Gemeinderaths, der Betheiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrath über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathhause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Art. 3. Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften geändert werden.

Art. 4. Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerben, und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nöthigenfalls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, durch welche Diejenigen, deren Eigenthum nach dem Plane zu der Anlage verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf Verlangen der Gemeinde das nöthige im Plane bezeichnete Gelände gegen Entschädigung abzutreten.

Art. 5. (Fassung v. 26. Juni 1890). Der Gemeinderath kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführung des



Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Art. 6. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Der Eigenthümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nöthigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück ungebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit in Folge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von dem Eigenthümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Theil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nöthig ist.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigenthums entscheidet der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigenthümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Art. 7. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Bau-



polizeibehörde<sup>1)</sup> nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths zulässig.

Art. 8. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nöthigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Art. 8 a. (Neu: Gesetz vom 26. Juni 1890.) Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Art. 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benützung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung<sup>2)</sup> auf eigene Kosten herstellt.

Art. 8 b. (Neu: Gesetz vom 26. Juni 1890.) Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde<sup>3)</sup> nach Vernehmung des Gemeinderaths untersagt werden:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes

<sup>1)</sup> Bezirksamt: § 49 Abf. 1 Ziff. 4 der Landesbauverordnung. (S. 41)

<sup>2)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Abf. 1 Ziff. 4 der L. B. B. (S. 41)

<sup>3)</sup> Bezirksamt: § 49 Abf. 1 Ziff. 4 der L. B. B. (S. 41)



- an dem bezeichneten Plage feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden,
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.

Art. 9. (Fassung vom 3. März 1880.) Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden<sup>1)</sup>, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nöthigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise von den angrenzenden Eigenthümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag<sup>2)</sup> zu den in Abs. 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Art. 10. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ihrem Eigenthum ganze Ortstheile oder Straßen zur Ausführung bringen, so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung zur Bauflucht (Art. 2) an den Gemeinderath zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderath zurückgewiesen oder demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, so können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnungen, wie sie in Art. 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezirksamte behufs der Vernehmung des Gemeinderaths und der weiteren Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikels 2 Vorlage machen.

<sup>1)</sup> Wegen des Verfahrens vgl. die nachfolgende Vollzugsverordnung.

<sup>2)</sup> Der Ersatzanspruch hat einen sachartigen Charakter, er kann darum gegen jeden Besitzer des angrenzenden Grundstückes geltend gemacht werden. Zeitschrift für Verwaltung 1886 S. 132.



Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die Bedingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, bezw. der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstraßen oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig festgestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksamkeit.

Art. 11. Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall <sup>1)</sup> nach Vernehmung des Gemeinderaths, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde <sup>2)</sup>, bezw. den Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 12. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Sowohl für neu anzulegende, als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden <sup>3)</sup>, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 13. In gleicher Weise <sup>4)</sup> kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigenthümern, einem jeden, soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Theil auferlegt werden.

Art. 14. In den Fällen der Artikel 9, 12, 13 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen

<sup>1)</sup> Einerlei, ob für den betreffenden Bau nach der Bauverordnung Baugenehmigung oder nur Bauanzeige, oder keine von beiden nöthig ist. Wielandt, Rechtsprechung des V.-G.-Hofs S. 624.

<sup>2)</sup> Bezirksamt: § 49 Abs. 1, Ziff. 4 der L. B. V. (S. 41).

<sup>3)</sup> Wegen des Verfahrens vgl. die nachfolgende Vollzugsverordnung.

<sup>4)</sup> Vgl. §. 9 der nachfolgenden Vollzugsverordnung.



Grundbesitzer, über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluss für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 15 siehe Seite 80.

Art. 16 siehe Seite 82.

Art. 17. (Fassung vom 26. Juni 1890). Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Art. 8a, 8b, 15 und 16 dieses Gesetzes, sowie des §. 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884<sup>1)</sup> genöthigt werden, ihr Eigenthum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigenthümer verweigert, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Werthsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 18. (Fassung vom 26. Juni 1890.) Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Werthsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigenthümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nöthig werden den Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

<sup>1)</sup> Seite 79.



## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen zc. betreffend.

(Ges.- und V.-D.-B. S. 513).

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, in der durch die Gesetze v. 3. März 1880 und 26. Juni 1890 bewirkten Fassung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V) verordnet, was folgt:

§. 1. Wenn in einer Gemeinde nach den Art. 9 und 12 des Gesetzes ein Beizug der angrenzenden Eigenthümer zu den daselbst bezeichneten Kosten stattfinden soll, sind zuvörderst hinsichtlich der Art und des Maßes dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabes für denselben auf Antrag des Gemeinderaths durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemessung der den Anstößern auferlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Einsendung einer Abschrift Kenntniß zu geben.

§. 2. Behufs des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße (Artikel 9) ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen. Dieser letztere Beschluß bedarf der Staatsgenehmigung und ist solche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu erteilen.

Hierbei hat das nachbeschriebene Verfahren einzutreten:

§. 3. Der Gemeinderath stellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsstraße endgiltig entschieden ist, einen detaillirten Uberschlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundbesitzer beigezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundbesitzer auf.

In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, sowie das Maß der an die Straße stoßenden Grenze derselben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderath ausdrücklich das Verhältniß, in welchem



die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wenn und insoweit hierbei von den nach §. 1 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, sind die letzteren näher darzulegen.

Ist eines der als beitragspflichtig bezeichneten Grundstücke bereits ganz oder theilweise bebaut, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen und die nach Art. 9 Absatz 2 erforderliche Begründung durch Angabe der den Fall betreffenden besonderen örtlichen Umstände beizufügen.

§. 4. Der Gemeinderath läßt sämtliche in §. 3 benannte Vorarbeiten sammt dem Straßenplan, aus welchem die Lage der einschlägigen Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathhause öffentlich auslegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb welcher bei Ausschlußvermeiden etwaige Einwendungen geltend zu machen sind. Diese Verfügung wird öffentlich verkündet und durch besondere Eröffnung zur Kenntniß der beteiligten Grundbesitzer gebracht.

§. 5. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderaths sammt ersteren dem Bürgerausschuß (der Gemeindeversammlung) zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Gemeindebeschluß, welcher die Beitragspflicht ausspricht, ist den einzelnen beteiligten Grundbesitzern unter Belehrung nach §. 6 zu eröffnen und sodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

Erstreckt sich die Beitragspflicht auf ein bereits behautes Grundstück (§. 3 Absatz 4), so muß der Gemeindebeschluß erkennen lassen, daß dabei eine Prüfung und Feststellung der besonderen thatsächlichen Voraussetzungen für den Beizug stattgefunden hat.

§. 6. Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen die Ertheilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Eröff-



nung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte vorzutragen, werden aber nur insofern beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderaths bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderaths abweichenden Gemeindebeschluss gerichtet sind.

§. 7. Der Beschluss des Bezirksamts (bezw. des Bezirksraths, §. 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863) ist der Gemeinde und den betheiligten Grundbesitzern zu eröffnen.

Die Eröffnung an die Grundbesitzer, welche keine Einsprache erhoben haben, erfolgt durch den Gemeinderath.

§. 8. Die §§. 3 bis 7 haben auch entsprechende Anwendung zu finden behufs des Bezugs der Hauseigentümer zu den Kosten der neuen Herstellung unterirdischer Abzugskanäle (Artikel 12 des Gesetzes).

Handelt es sich hierbei um ein zusammenhängendes, über mehrere Straßen oder die ganze Gemeinde sich erstreckendes Entwässerungsunternehmen, so kann das Bezugsverfahren unter Zugrundelegung des Gesamtaufwandes gleichzeitig für sämtliche in Betracht kommende, sowohl im Antrag des Gemeinderaths als im Gemeindebeschluss besonders zu bezeichnende Straßen zur Durchführung gebracht werden.

§. 9. Gemeindebeschlüsse über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Gehwege oder der zur Ableitung von Regenwasser und Unrath dienenden Rinnen (Art. 13) werden auf Antrag des Gemeinderaths erlassen und dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung vorgelegt. Dieselben sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderath öffentlich bekannt zu machen.

II,  
1. Bei  
vom 5.

Auf  
bezüglich

§.  
bauten  
Vorricht  
rechts,  
126\*,  
buches,  
des Pro  
1868  
ordnung  
§.  
niß unt  
ordnung  
licher Be  
§.  
eigentüm  
meinen  
Gemeind  
Staates

1) D  
buches für  
festes sind  
merdeord  
und Sch  
§§ 57 ff.  
abgedruckt  
1) D  
1) B



## II. Allgemeine Bauvorschriften.

### 1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 125).

Auf Grund des §. 116 des Polizeistrafbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§. 108, 110\*, 114, 117\*, 118\*, 119, 125\*, 126\*, 127\*, 128\*, 130\*, 131\*, 132 des Polizeistrafbuches, der §§. 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§. 57 ff. des Forstgesetzes, der §§. 7 ff. des Gesetzes vom 20. Febr. 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.<sup>1)</sup>

§. 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.<sup>2)</sup>

§. 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen bleibt den Staatspolizeibehörden<sup>3)</sup> vorbehalten, diesem Zwecke ent-

<sup>1)</sup> Die mit \* bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafbuches sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes sind die Seite 91 und 104 abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. Die §§ 108, 119 und 132 des P.-St.-B. sind Seite 136, der § 114 die Landrechtsätze 653—682 S. 66. §§ 57 ff. des Forstgesetzes Seite 80, das Baufluchtengesetz Seite 3 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

<sup>3)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff 3 dieser V.-D.



sprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. <sup>1)</sup>)

## II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

### Bauart.

§. 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit<sup>2)</sup> und Feuericherheit<sup>3)</sup> erhält.

### Selbstbestand der Gebäude.

§. 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt wer-

<sup>1)</sup> Vgl. § 30 des Polizeistrafbuches (S. 135).

<sup>2)</sup> Vgl. die S. 146 abgedruckten Bestimmungen der Baudirektion über das Eigengewicht der Baumaterialien.

<sup>3)</sup> Die Einrichtung von Wohnungen in Sägmühlen oder ähnlichen Holzbearbeitungsanstalten ist in der Regel und zumal wenn sie innerhalb der Arbeitsräume oder in Dachräumen getroffen werden will, nicht zuzulassen und, wo eine solche Einrichtung dermalen besteht, ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anwendung der §§ 30 und 116 P.-St.-G.-B. des § 3 der Land.-Bau-V.-O. und des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. aus feuerpolizeilichen Gründen die Räumung herbeizuführen oder wenigstens die Herstellung gewisser baulicher Verbesserungen zum Zwecke genügenden Schutzes gegen Feuergefahr anzuordnen sei. Hierbei wird außer der Lage des Wohnraumes und der Beschaffenheit der Umfassungswände desselben namentlich auch die Lage und Beschaffenheit der Feuerungseinrichtung und des Ausgangs zu prüfen und in gleicher Weise auf die Sicherheit der Bewohner wie auf diejenige der Umgebung Bedacht zu nehmen sein. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1886 Nr. 21.200 — Vgl. auch die Bemerkung zu § 18 dieser Verordnung und zu § 120 a der Gewerbeordnung. (S. 84).

Wegen der Pulvermagazine vgl. § 29 der V.-O. vom 6. November 1879. (S. 181).



den, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke aufgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

### Innere Einrichtungen.

§. 6. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.<sup>1)</sup>

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen erhält, Sockel von Haussteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5 dm angebracht werden.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind, und die Wohnungen ausreichend Luft- und Lichtzutritt erhalten.

### Abtrittgruben.

§. 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.<sup>2)</sup>

### Zugänglichkeit.

§. 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

<sup>1)</sup> Höhe der Stockwerke siehe § 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874. (S. 61)

<sup>2)</sup> Weitere Vorschriften enthält § 1 Ziff. 2—4 und 7 der V.-D. vom 27. Juni 1874. (S. 55).



## Brandmauern.

§. 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, Gef.- u. V.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material<sup>1)</sup> wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

## 1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Centimeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

## 2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 1 1/2 Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock 1 1/2 Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;

<sup>1)</sup> Die Verwendung von Schwemmsteinen zur Ausführung von Brandmauern ist unzulässig, die Verwendung von Hohlsteinen selbstverständlich dann, wenn die Oeffnungen quer durch die Mauer hindurchgehen, dagegen von Vortheil, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Erlaß des Ministeriums d. J. vom 27. Juni 1889 Nr 16,144.



- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen. Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.<sup>1)</sup>

(Absatz 7 in der durch Verordnung vom 4. Aug. 1887, Gef.-u. V.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung.) Hölzer und dürfen bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift des Absatzes 6 ist auf Öffnungen jeder Art in Mauern, die als Brandmauern zu gelten haben, anwendbar, und wird die Anwendung dieser Polizeivorschrift durch die lediglich das civile Nachbarrecht regelnden L.-R.-SS. 676 und 677 (Seite 56) nicht berührt od. eingeschränkt. Erl. d. Min. des Innern v. 3. Juni 1877 Nr. 8330.

<sup>2)</sup> Die nur einen Stein starke Brandmauertheile von zwei- und mehrstöckigen Häusern (vgl. § 9 Abs. 3 Ziff. 2 b, c und d) sind bezüglich der Einlegung von Hölzern den einen Stein starken Brandmauern einstöckiger Gebäude gleich zu behandeln. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1888 Nr. 632.

Ferner hat das Ministerium des Innern unterm 23. Juni 1891 mit Erlaß Nr. 15290, nachstehende Erläuterungen zu Abs. 7 gegeben: „Soweit es zulässig ist, Hölzer mit ihren Enden in Brandmauern einzulegen, muß als Lager für die Balkenenden eine Abgleiche der Mauer mittels in Cementmörtel ausgeführten sog. Kollschichten aus Backsteinen hergestellt oder es müssen Sandsteinplatten oder Walzeisenbalken zur Abgleiche verwendet werden.

Es ist aber gestattet, die Balkenenden auch auf hölzerne sog. Mauerlatten zu lagern, wenn zur Auflegung der letzteren auf ihre ganze Ausdehnung Mauerabfälle vorhanden sind oder errichtet werden, die eine Breite von mindestens 12 cm. haben.

In den beigefügten Blättern I, II, und III, (Tafel 1–3) sind die verschiedenen Möglichkeiten in den Mauerdurchschnitten von A, B, C und D und die Arten der Auflagerung und des Eingreifens der Gebälke in Brandmauern noch besonders dargestellt.“

§ 4 J u s s e r, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



Raminlichtungen<sup>1)</sup> dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.<sup>2)</sup>

§. 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbarn, oder
  - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§. 9) herzustellen.

§. 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht;
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaus angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht.
4. wenn unter der oben zu §. 10 lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift findet nicht bloß auf Rauchamine, sondern auch auf Ventilationsamine Anwendung. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1891 Nr. 17,621.

<sup>2)</sup> Bei Gemeinschaftsmauern vgl. auch die Landrechtsätze 657 und 662 (S. 67 und 68).

<sup>3)</sup> Hinsichtlich der Tabakshoppens hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabakshoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn



§. 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde<sup>1)</sup> die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuergefährdung an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in anderen Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

#### Fachwerk.

§. 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§. 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuer sicherem Material ausgefüllten oder mit angemessener

der Tabakschoppen näher als 6 Fuß an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.

- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabakschoppens kein Hinderniß in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 12 Fuß von dem Schoppen entfernt auführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.
- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabakschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer auführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabakschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 12 Fuß von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

<sup>1)</sup> Das Bezirksamt: § 49 Ziff. 3 dieser Verordnung.



Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

### Holzbau.

§. 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des §. 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. Bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben-, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Verkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde<sup>1)</sup> in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

### Dächer.<sup>2)</sup>

§. 15. Alle Dächer müssen mit einem feuer sichereren Material gedeckt sein.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Zuständig ist das Bezirksamt: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. die Tabelle Seite 147.

<sup>3)</sup> Dieser Vorschrift wird nur durch Verwendung von Ziegeln, Schiefer, Metall oder Holzcement entsprochen. Dachpappe, Asphaltfilz, Theerpappe, das sog. Antielementum und ähnliche Stoffe können nicht als feuer sicherere Materialien betrachtet werden. Da diese Stoffe aber auch nicht wie die Holzschindeln und das Stroh als feuergefährliche Materialien anzusehen sind und nach der Ansicht der Gr. Baudirektion bei Gebäuden, die im Brandfall leicht und rasch wegbeschaafft werden können, namentlich bei freistehenden Gebäuden



Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§. 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

#### Öeffnungen.

§. 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

#### Treppen.

§. 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.<sup>1)</sup>

(Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern), unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden, von Wohnhäusern ohne Gefahr als Dachbedeckungsmaterialien Anwendung finden können, sehen wir uns auf den Antrag der Baudirektion veranlaßt, die Bezirksämter zu ermächtigen, in solchen Fällen, in welchen nach Lage der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, von der Einhaltung der Vorschrift des § 15 Abs. 1 B.-D. Nachsicht zu ertheilen, wenn zur Anwendung von Dachpappe, Asphaltfilz, Theerpappe, Antielementum u. dergl. als Dachbedeckungsmaterial die polizeiliche Erlaubniß eingeholt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1891 Nr. 744.

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Werth ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im unteren (Erd-) Geschoß direkt ins Freie führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Pub-



Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein

Stück dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt. Außerdem ist für die Feuersicherheit hier noch von besonderem Belang, daß die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen von guter und zweckmäßiger Beschaffenheit sind und für angemessene Feuerlöschvorrichtungen gefordert ist. — Vgl. auch die Anm. zu § 120 des R.-Gew.-D. (S. 84).

Wegen der Kirchenbauten sind die staatlichen und die kirchlichen Baubehörden übereinstimmend mit einer Weisung verfahren (vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1893 Nr. 2683), deren Grundzüge folgende sind:

A. Für Kirchen muß die Breite, Lage und sonstige Anordnung der zugehörigen Ausgänge, Flure und Treppen so gewählt werden, daß eine schnelle und sichere Entleerung möglich ist.

B. Bei Feststellung der Abmessungen und der Zahl der Ausgänge, Flure und Treppen ist diejenige Personenzahl in Rechnung zu stellen, welche bei Berücksichtigung der Grundrißgestaltung und der Benutzungsart des Gebäudes auf jene Verkehrsmittel angewiesen ist.

Nebenausgänge und Nebentreppen, welche von den Besuchern der betreffenden Gebäude bezw. Räume nicht leicht aufgefunden werden können, müssen bei der Berechnung außer Betracht bleiben.

C. Für alle bei der Entleerung von Kirchen in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen sind mindestens folgende Breitenmaße anzunehmen:

1. 70 cm Breite für je 100 Personen bis zu einer Gesamtzahl von 500 (vgl. den Schlußsatz zu C.),
2. weitere 50 cm Breite für je 100 Personen mehr in den Grenzen von 500 bis 1000,
3. weitere 30 cm Breite für je 100 Personen mehr, sobald die Zahl 1000 überschritten wird.

Demnach würde beispielsweise die Gesamtbreite der für die Entleerung in Betracht kommenden Ausgänge, Flure und Treppen betragen müssen bei einer Gesamtzahl:

von 400 Personen =	4 · 0,70	. . . . .	=	2,80 m
" 800 "	= 2 · 0,70 + 3 · 0,50	. . . . .	=	5,00 "
" 1200 "	= 5 · 0,70 + 5 · 0,50 + 2 · 0,30		=	6,60 "

Für Wendeltreppen sind die unter 1., 2. und 3. genannten Maße um 30 pCt. zu erhöhen.

Die geringste Breite der Flure darf nicht unter 2,50 m und derjenige der Treppen nicht unter 1,30 m betragen; nur für die zu den Kirchenemporen führenden Treppen ist ausnahmsweise eine Einschränkung der Breite bis auf 0,90 m zulässig.

Die aus obiger Berechnung sich ergebenden Maße müssen stets im Lichten — und zwar bei den Treppen zwischen den Handläufern — vorhanden sein. Letztere sind auf beiden Seiten der Treppen anzuordnen und entweder über die Podeste ohne Unterbrechung fortzu-



Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.<sup>1)</sup>

### Feuerungseinrichtungen.

§. 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Ges. = u. V.-D.-Bl. S. 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidewauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und unplattet sein.

führen, oder an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abzuschließen.

D. Die Treppentufen dürfen in der Regel nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 27 cm Auftritt erhalten. Für Emporentreppen kann eine Steigung bis zu 19 cm zugelassen werden.

E. Freistufen vor den Thüren sind bequem anzuordnen. Sie dürfen nicht unmittelbar vor dem Eingange beginnen, müssen vielmehr auf einen mindestens 80 cm breiten Vorplatz vor der Thür münden. Die Zahl der Freistufen ist durch Anordnung sanft ansteigender Rampen thunlichst zu vermindern.

F. Bei einer Personenzahl von mehr als 300 müssen in der Regel zwei, bei einer solchen von mehr als 800 in der Regel drei gesonderte Ausgänge angeordnet werden. Das Gleiche gilt für Treppen unter Zugrundelegung der auf diese angewiesenen Zahl der Personen.

G. Die Ausgänge und Treppen sind thunlichst nach verschiedenen Richtungen so zu vertheilen, daß bei gleichzeitiger Entleerung der Räume Gegenströmungen vermieden werden; auch dürfen die Thüren der einzelnen zu entleerenden Räume in der Regel nicht einander gegenüber liegen.

Die unteren Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar oder durch Vermittlung von anschließenden, ausreichend geräumigen Vorhallen in's Freie führen.

H. Alle inneren und äußeren Thüren, welche für die schnelle und sichere Entleerung der Räume in Betracht kommen, müssen nach außen aufschlagen.

<sup>1)</sup> Vergl. Anm. 1 zu § 4 dieser Verordnung.



## Defen.

§. 20. Feuerwände an Defen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Defen eiserne Defen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Defen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versehbare Defen sollen auf einer feuersicheren <sup>1)</sup> ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Defen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556: Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuersicher im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Großh. Baudirektion diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuersicher eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Defen Folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhaft, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

- a. bei genügendem Zwischenraum zwischen Kachelkasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.

- b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände von 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolirenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuersicherem Material aufliegt.



Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Ofen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Ofen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

#### Vorkamine.

§. 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Ofen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

#### Ofenröhren.

§. 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß <sup>1)</sup> nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuschnitten.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

#### Ofen von Centralheizungen.

§. 23. Ofen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von

<sup>1)</sup> des Bezirksamts: § 49 Ziff. 1 dieser Verordnung.



anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

### Herde.

§. 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§. 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuericherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuericheren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

### Rauchkammern.<sup>1)</sup>

§. 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die

<sup>1)</sup> Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorlamine oder als Bestandteile der Kamine, sondern als selbstständige Objekte in bau- beziehungsweise feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können, eine Minimalstärke von 9 cm besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Erlaß Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3548/9. Rauchkammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.



Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

### Bäcköfen.

§. 27. Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens  $1\frac{1}{2}$ , bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holz wänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditorsöfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

### Feuerstätten.

§. 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueröfen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech beklebten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren<sup>1)</sup>, müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

### Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§. 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

<sup>1)</sup> Grünferndarren fallen nicht hierunter, nur müssen sie, sofern ihre Entfernung von Wohngebäuden weniger als 100 m beträgt, den Anforderungen der § 24 und 25 entsprechen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. November 1889 Nr. 24071).



Ueber den Feuern der Schmiedesseen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

#### Afchenbehälter.

§. 30. Afchenbehälter dürfen nur an feuerficheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuerficheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

#### Ramine. 1)

§ 31. Ramine find von gut gebrannten Baß- oder

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1892. No. 3442:

In manchen Gegenden find steigbare Ramine von folcher Lichtweite und Höhe vorhanden, daß dieselben mittels gewöhnlicher Raminfeuerleitern nicht bestiegen werden können, weshalb innerhalb der Ramine Holzbengel zum Auflegen der Leitern eingemauert werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Einrichtungen der bezeichneten Art, schon weil sie feuergefährlich find, nicht gebuldet werden dürfen. Müssen in weiten Raminen besondere Vorrichtungen zum Aufstellen der Raminfeuerleitern angebracht werden, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Ramine zu ermöglichen, so find solche — wie dies auch in § 26 der Landesbauordnung für die Stangen in Rauchkammern ausdrücklich vorgesehen ist — aus Eisen zu fertigen, da zur Ausführung von Raminen nach § 31 der Landesbauordnung nur feuerfestes Material verwendet werden darf. Nach der erhobenen gutachtlichen Aeußerung der Großherzoglichen Baudirektion empfiehlt es sich, daß in diesen Fällen im Innern der Ramine durchgehende Eisenstangen und zwar in Abständen von 2 m angebracht werden, die in der Raminwandung gut befestigt werden müssen. Dies kann, da es sich zugleich um den Schutz der Raminfeuer gegen Gefährdungen handelt, auf Grund des § 3 der Landesbauordnung angeordnet werden und es find bei genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauten entsprechende Auflagen künftig jeweils bei dem in § 52 und 55a der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erlassen, wenn ein Bedürfnis hierzu wegen der Lichtweite und Höhe des Ramins vorliegt. Hinsichtlich der bestehenden Ramine ist zunächst anlässlich der Feuerschau oder durch die Raminlehrer bei der regelmässigen Reinigung ermitteln zu lassen, ob die beanstandete Einrichtung vorhanden ist, worauf zutreffendfalls die Beseitigung derselben und die Ersetzung der Holzbengel durch Eisenstangen, jedoch unter Bewilligung angemessener Fristen zum Vollzug der Auflagen, anzuordnen sein würde.



Kaminsteinen oder anderem feuerfesten <sup>1)</sup> Material auszuführen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagenfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eiserne

<sup>1)</sup> Vergl. Erlaß Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Talkschiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Thonschiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Gesteine aus grobkörnigen heterogenen Gemengtheilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.
2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Cement oder ein Gemenge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Hauskaminen und den Dampfkaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofte, bei Gasöfen, Thonöfen u. u. mögen sogenannte feuerfeste Cemente, z. B. die von Coblenzer in Köln oder Konken in Bonn gefertigten Cemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Cementmörtel hat vor dem Thonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Thon vermindert sein Volumen dabei sehr).
3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Thon mittels Versalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Keifen versehen, damit Verputz und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verputz der Innenwandungen bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfügen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Kanten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen ausgefugte oder glasierte innere Wandungen den Vorzug vor unglasierten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Kaminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Ansehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgeriffen wird.



Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben, Holzvertäfelungen dürfen an<sup>1)</sup> Kaminen nicht angebracht werden.<sup>2)</sup>

§. 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abs. 2 in der durch Verordnung von 4. August 1887, Gesetz- u. Verordnungsblatt Seite 256, festgesetzten Fassung). Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine<sup>3)</sup> muß, wenn

<sup>1)</sup> Berichtigung (an statt in): Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Seite 114.

<sup>2)</sup> Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbesleidungen an Kaminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuersgefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine  $\frac{1}{2}$  Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsdübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Täfelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehmörtel oder eine feuerfestere Isolirmasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.
3. Bei Aufstellung eiserner Ofen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Ofen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksamtern bis auf Weiteres die Ermächtigung ertheilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Betheiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauverordnung zu ertheilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gewährleistet wird.

<sup>3)</sup> Bei Gasheizungsanlagen sind enger gemauerte Abzugskamine als die bei Holz- und Kohlenheizungen vorgeschriebenen zu gestalten. Besonders empfiehlt sich bei Gasheizung die Verwendung von 15 cm weiten runden Steinzeugröhren zu Kaminen, welche in das Mauerwerk eingefügt, oder wie Gas-, Wasser- oder Abortröhren auch vor der Mauer emporgesührt werden könnten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. November 1889 No. 25699.



diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens  $1\frac{1}{2}$  Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Defen 3,24 qdm, für 3 Defen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Mauerwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben.<sup>1)</sup> Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 5,76—7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben

§. 33.<sup>2)</sup> Kaminwangen müssen sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven

<sup>1)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1890 No. 12444.

Nach uns gewordener Kenntniß ist mehrfach angenommen worden, daß die Bestimmungen in § 32 Absatz 2 Satz 2 der Landesbauverordnung auch auf gekuppelte Kamine Anwendung zu finden habe. Auf Antrag der Großh. Baudirektion nehmen wir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Annahme nicht zutreffend ist. Mit den Worten „Ist das Kamin u.“ ist des Falls gedacht, in welchem es sich um ein einzelnes, für sich allein aufgeführtes (einfaches) Kamin handelt; gekuppelte (zwei- und mehrfache) Kamine können nicht hierher gezählt werden, sondern sind bezüglich der Lichtweite nach Maßgabe von Satz 1 der obenangeführten Verordnungsstelle zu behandeln. Die hinsichtlich der einzelnen, für sich allein aufgeführten Kamine getroffene Vorschrift hat den besonderen Zweck, bei diesen Kaminen das Verhauen der Steine und die durch Einmauern von Brocken entstehenden Undichtigkeiten zu vermeiden, d. h. den Verband zu verbessern. Bei gekuppelten Kaminen fallen die Bedenken wegen schlechten Verbandes weg; sobald zwei oder mehrere Kamine neben einander liegen, ändern sich die Verhältnisse für den Steinverband in einer Weise, daß hier die Querschnittsform von 25×25 cm nicht nöthig fällt. Die Großh. Baudirektion hat zur näheren Erläuterung 4 Tafeln nebst kurzem Beschrieb anfertigen lassen, von denen ein Abdruck auf Tafel 4—8 wiedergegeben ist.

<sup>2)</sup> Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227, bestimmt:

§ 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm festgesetzt wird.



Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§. 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen<sup>1)</sup>, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

<sup>2)</sup> Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1888 Nr. 18902.

Wie zur diesseitigen Kenntniß gelangt ist, wird in einzelnen Bezirken von den Kaminfeuern und Feuerchauern die Ansicht festgehalten, daß Kamine unter allen Umständen mit vier eigenen Wandungen ausgeführt werden müssen und mit einer anliegenden, zugleich von Grund aus neu aufgeführten Umfassungs- oder massiven Scheidewand nicht in Verbindung aufgemauert werden dürfen. Die Großherzogliche Baudirektion hat diese Ansicht nicht als begründet bezeichnet und sich im Gegensatz zu derselben dahin geäußert, daß bei Neubauten Kamine, welche in massive Mauern von 38 cm und mehr Stärke zu liegen kommen, oder solche, welche an massive Scheidewänden von 25 cm und mehr Stärke angelehnt sind, mit diesen im



§. 35. Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§. 36. Die Kaminausmündungen müssen von den nächsten Dachflächen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§. 37. Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Putzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blechener Aussteigladen herzustellen. <sup>1)</sup>

Verbande aufgeführt werden müssen. Es können demnach alle massiven Backsteinmauern von mindestens einer Steinlänge (mit 0,25 m Stärke) als Kaminwangen benutzt werden, wenn Kamin und Mauer zugleich aufgeführt werden.

In Brandmauern dürfen selbstredend keine Kamine eingelegt werden.

Auf Anfrage eines Bezirksamtes hat sich Großh. Baudirektion weiterhin dahin ausgesprochen:

es sei bei Neubauten zu gestatten, daß Kamine auch mit Kiegelwandmauerungen im Verband aufgeführt werden dürfen, vorausgesetzt, daß die Hölzer der Kiegelwände gemäß § 19 und 33 der Landesbauordnung in gehöriger Entfernung von den Kaminwandungen bzw. Kaminlichtungen bleiben und

es sei ferner zuzulassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit aufstößendem Mauerwerk aufgelagert werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauertheile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Auf Grund der Aeußerung der Großh. Baudirektion werden die Großh. Bezirksämter hiermit angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neubauten in Bezug auf die Kaminherstellung und deren bau- und feuerpolizeilicher Kontrolle nach Maßgabe des Vorgemerkten künftighin verfahren wird."

<sup>1)</sup> Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Kamine oder des Dachstuhls es

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puzthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschuß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§. 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig, erhöht werden können.

§. 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinslänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen, sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puzthürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Ueber die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Nothwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.



§. 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.<sup>1)</sup>

Kamine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§. 41. Die Vorschriften der §§. 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß §. 114 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

### III. Örtliche Bauordnungen.

§. 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrain-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten<sup>2)</sup> insbesondere:

<sup>1)</sup> Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Februar 1881 Nr. 1980 hat eine solche Untersuchung nicht nur bei vollständiger Renaufführung, sondern auch bei sämtlichen Ausbesserungen und theilweisen Erneuerungen der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, stattzufinden, wogegen solche bei Ausbesserungen und theilweisen Erneuerungen der Kamine über Dach nicht erforderlich ist. Demgemäß hat § 55 b (früher § 51 Absatz 3) durch die Verordnung vom 21. März 1888 eine erweiterte Fassung erhalten.

<sup>2)</sup> Die unter Ziff. 1—22 aufgeführten Punkte erschöpfen das Gebiet nicht, auf welches sich die örtlichen Bauordnungen erstrecken können. § 116 P.St.G.B. (S. 137) zieht wohl für die Verordnungen in Bezug auf das durch dieselben zu regelnde Gebiet, feste Grenzen, nicht aber auch für die örtlichen Bauordnungen; die in letzteren zu treffenden weiteren Bestimmungen finden nur darin ihre nothwendige Begrenzung, daß sie nicht mit den Gesetzes- oder allgemeinen Verordnungsvorschriften im Widerspruch stehen, und daß sie sich durch das öffentliche Interesse überhaupt rechtfertigen lassen. In Folge dessen steht z. B. nichts im Wege, daß die örtliche Bauordnung für eine bestimmte Straße bestimmt, es dürfen darin nur in geschlossener Linie oder nur dreistöckig gebaut werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1887 Nr. 1912.



1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben;
2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§. 10, 11 und 12 in der Weise, daß
  - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
  - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
  - a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
  - b. Gebäude, welche nach §. 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
5. über die zur Verhütung von Feuergefahr dienende Vorkehr bei Errichtung von Scheidewänden, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bautheile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;



8. über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gekehrten Häuserfronten, Zubehörenden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude; <sup>1)</sup>
16. über die Höhe der Wohnräume;
17. über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L.-R.-S. 663);
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der

<sup>1)</sup> Vgl. die Anm. <sup>2)</sup> oben S. 35.



- an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
  21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
  22. über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§. 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§. 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des §. 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des §. 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des §. 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Nägel<sup>1)</sup> oder Klammern in der Art herzustellen, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Ramine aus der Dachfläche ringsum auf einer Breite von min-

<sup>1)</sup> Berichtigt (im Verordnungsblatt steht irrtümlich „Riegel“) durch Erlaß vom 15. März 1892 Nr. 6450.



destens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuer sicherem Material eingedeckt werden.<sup>1)</sup>

IV. 2) Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau sachen.

§. 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortpolizei<sup>2)</sup>, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bau techniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Vorsitz des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§. 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugesuche (§. 51) und Bauanzeigen (§. 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,
2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu- oder Umbau vor Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung, beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,
3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu wachen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden.
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§. 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei

<sup>1)</sup> Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13 666.

<sup>2)</sup> Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 201.

<sup>3)</sup> Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Freiburg und Konstanz.



Art. 8b des Ortsstrafengesetzes vom 20. Februar 1868 in der untern 26. Juni 1890 bekannt gegebenen Zusammenstellung.

Geeignetenfalls sind außer der Erklärung des Bezirksbaukontroleurs Gutachten der Ortsbaukommission, des Gemeinderaths, des Bezirksarztes (vergl. §. 16 Absatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)<sup>1)</sup>, des Fabrikinspektors,<sup>2)</sup> der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

Außerdem ist das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

§. 50. Der Bezirksrath entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorausichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

<sup>1)</sup> Seite 64.

<sup>2)</sup> Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1889 Nr. 22008:

Gemäß § 137 (jetzt § 141) der Vollzugs-Verordnung zur Gewerbeordnung (S. 89) sind dem Großh. Fabrikinspektor die Baupläne für die Fabriken und ähnliche Anlagen jeweils vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Prüfung vorzulegen. In gleicher Weise hat es sich als wünschenswerth erwiesen, daß dem Großh. Fabrikinspektor vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung auch von solchen Bauten Kenntniß gegeben werde, welche Fabrikanten, Genossenschaften oder Bauunternehmer zu dem Zwecke ausführen wollen, um darin einer größeren Anzahl von Arbeitern Mietshwohnungen zu schaffen, bezw. um sie an die Arbeiter als Wohnhäuser käuflich abzulassen. Unter Bezugnahme auf § 49 Abs. 2 der Landesbauordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 beauftragen wir die Gr. Bezirksämter, die Pläne über derartige Arbeiterwohnungen jeweils vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung dem Großh. Fabrikinspektor zur Einsichtnahme zu übersenden; sofern sich nach den ihm zu Gebote stehenden Erfahrungen bei der Durchsicht der Pläne Erinnerungen insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht ergeben, wird der Großh. Fabrikinspektor bei Rückgabe der Pläne seine Aeußerungen beifügen und jedenfalls für rasche Erledigung Sorge tragen. Außerdem geben wir den Gr. Bezirksämtern auf, gemäß obiger Verordnungsvorschrift und § 16 Abs. 3 der V.-O. vom 27. Juni 1874 über die Pläne derartiger einer größeren Anzahl von Arbeitern dienender Wohngebäude auch den Gr. Bezirksarzt zu hören.



Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

Der Bezirksrath ist ferner zuständig zur Ertheilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernung baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (Art. 31 Abs. 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884<sup>1)</sup> und von der Eisenbahn (Art. 16 Abs. 3 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Febr. 1868<sup>2)</sup>, in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Gr. Staatsseisenbahnen, welcher auch der Refurs an das Ministerium des Innern zusteht.

§. 51. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz §. 57<sup>3)</sup> und folgende, Gesetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11<sup>4)</sup>, 15<sup>5)</sup>, 16<sup>6)</sup>, Straßengesetz §. 31<sup>7)</sup>, Wassergesetz Artikel 86<sup>8)</sup>, Gewerbeordnung §. 16<sup>9)</sup> u. s. w. die Ausführung von Bauten an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß

zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung von Fabriken und Werkstätten,

ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans

<sup>1)</sup> Abs. 3 neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges.- und V.-D.-B. S. 518).

<sup>2)</sup> Seite 81. <sup>3)</sup> Seite 8. <sup>4)</sup> Seite 81. <sup>5)</sup> Seite 83. <sup>6)</sup> Seite 80. <sup>7)</sup> Seite 82. <sup>8)</sup> Seite 92.

<sup>9)</sup> Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1890 Nr. 30791:

Die §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung, sowie die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln finden auf die Dampf-Desinfektionsapparate keine Anwendung, soweit sie den in § 22 Ziffer 1—3 des Reichsgesetzes vom 5. August d. J. (S. 111) erwähnten Einrichtungen beizuzählen sind. Dagegen ist bei Aufstellung eines stationären Apparates in einem neu herzustellenden Gebäude nach § 51 der Bauverordnung baupolizeiliche Genehmigung einzuholen und bei Aufstellung in einem bestehenden Gebäude die in § 55 der Verordnung vorgesehene Bauanzeige zu erstatten.



verbundenen Ausführung neuer Stocwerke oder eines Kniestocks in den bezeichneten Gebäuden baupolizeiliche Genehmigung eingeholt<sup>1)</sup> werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Baugesuch mit einer Aeußerung der Ortsbaukommission (§. 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigenthumsgrenzen und der Namen der Eigen-

<sup>1)</sup> Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 868, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwaltung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortschaften, oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Ent. d. Ministeriums des Innern vom 5. Dez. 1870 Nr. 15874 und vom 25. Okt 1877 Nr. 16215.

Auch bei militärfiskalischen Gebäuden ist Bauerlaubnis einzuholen; hier hat aber eine Prüfung des Bauvorhabens nur insoweit stattzufinden, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche Interessen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht etwaiger Straßenanlagen, die Feuerficherheit der Umgebung u. s. w. Desgleichen hat bezüglich dieser Gebäude die landesgesetzlich vorgeschriebene Baufontrolle bezw. Baurevision, sowie die sanitätspolizeiliche Kontrolle seitens der Civilbehörden zu unterbleiben, unbeschadet der Befugniß der Letzteren, etwa wahrgenommene Mängel zur Kenntniß der Militärverwaltung zu bringen und deren Abstellung in Anregung zu bringen. Dagegen bleibt den Civilverwaltungsbehörden die Befugniß zur Besichtigung und eventuell zum Eingreifen im Benehmen mit den Militärbehörden in allen Fällen vorbehalten, wo gemeinsame Einrichtungen, wie Kanäle zur Ableitung des Abwassers, Wasser- und Gasleitungen in Frage stehen, oder wo Mißstände in Militärgebäuden einen nachtheiligen Einfluß auf die öffentliche Gesundheit, Feuerficherheit zc. äußern und die Fürsorge der Polizei erfordern; doch hat auch in diesen Beziehungen der Zutritt zu militärischen Anstalten seitens der Organe der Civilverwaltung nur nach vorgängiger Verständigung des betreffenden Verwaltungsvorstandes zu erfolgen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064.



- thümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnenſchachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, ſowie der beſtehenden oder in Ausſicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabſichtigte Bauherſtellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterſcheidbar bezeichnet;
2. ein Grundriß des Kellergeſchoſſes mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinſchaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten iſt;
  3. die Grundriſſe ſämmtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet iſt, unter Angabe der Beſtimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;
  4. ein vollſtändiger Querdurchſchnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen iſt;
  5. die Anſichten ſämmtlicher Façaden.

Außergewöhnliche Bauten, ſowie Konſtruktionen in Eiſen ſind durch beſondere Detailzeichnung und Beſchreibung vollſtändig zu erläutern und durch ſtaſtiſche Berechnungen zu begründen. Auch ſonſt können, wenn dies zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauvorhabens erforderlich erſcheint, weitere Zeichnungen, ſchriftliche Erläuterungen, Feſtigkeitsberechnungen u. ſ. w. verlangt werden.

Bei Umbauten müſſen die Bauzeichnungen den beſtehenden und den künftigen Zuſtand deutlich und durch verſchiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherſtellungen ſind mit rother, beſtehende Baulichkeiten aber, ſoweit ſie eine Aenderung nicht erfahren, mit ſchwarzer und, ſoweit ſie beſeitigt werden ſollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich iſt bei Vorlage des Baugesuchs — nöthigenfalls unter Anſchluß des Nivellements — anzugeben, in welcher Weiſe das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwäſſert werden ſoll.

Der Situationsplan iſt im Maßſtab von 1: 500, die Bauzeichnungen ſind in ſolchem von mindedeſtens 1: 100 auszuführen. Auf ſämmtlichen Plänen und Zeichnungen iſt der Maßſtab anzugeben; die Hauptabmeſſungen ſind auf denſelben einzutragen.



Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuches hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt während des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 52. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Bezug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amtes die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in §. 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nöthig fallenden Aenderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zufendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versiehenden Pläne zu benachrichtigen.<sup>1)</sup> Die eine Ausfertigung des Be-

<sup>1)</sup> Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. November 1889 schreibt vor:

Im Interesse der gehörigen Durchführung der §§ 53 und 54 der Landesbauverordnung und insbesondere zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung der aus diesen Vorschriften sich ergebenden Anzeigeverpflichtungen der Bauherren und Bauleiter erscheint es geboten, daß in den nach § 52 ergebenden Baugenehmigungsbescheiden jeweils diese Verpflichtungen besonders angeführt und zugleich für den Fall nicht rechtzeitiger Erstattung oder gänzlicher Unterlassung der hiernach wegen des Beginns der Bauausführung und behufs Vornahme der geordneten Baurevisionen erforderlichen Anzeigen den dazu Verpflichteten Geldstrafe in bestimmt zu bezeichnendem Betrage auf Grund des § 31 P.-St.-G.-B. ausdrücklich angedroht werde.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bei Erledigung einer Bauanzeige die Vornahme einer Baurevision gemäß § 55a Absatz 4 der



scheids ist sammt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§. 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in §. 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hiervon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§. 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner Plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht, und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten. <sup>1)</sup>

Verordn. vorbehalten, bezw. angeordnet wird und demzufolge auch hier einer bezüglichen Anzeige-Verspflichtung vom Bauherrn u. noch zu genügen ist.

Soweit endlich gemäß § 55c Absatz 2 der Novelle für einzelne Gemeinden durch örtliche Bauordnung vorgeschrieben ist, daß auch bei nur anzeigepflichtigen Bauausführungen der wirkliche Beginn angezeigt werden muß, ist bei Erledigung der bezüglichen Bau-Anzeigen aus diesen Gemeinden (§ 55a der V.-O.) ebenfalls nach Maßgabe des oben Bemerkten zu verfahren und somit auch hier jeweils auf die entsprechende Anzeigepflicht des Bauherrn, bezw. Bauleiters unter Befügung der erwähnten Androhung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Vermeidung des Schreibgeschäftes wird es sich empfehlen, daß die Aemter sich für die Erteilung der Bescheide in Betreff der genehmigungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben geeignete Impressen bereit halten.

<sup>1)</sup> Es kommt auf Landorten vor, daß bei der zweiten Baurevision die Abortanlage noch gar nicht in Angriff genommen ist. In diesen Fällen soll es nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1889 Nr. 15340 in der Regel genügen, wenn mit Besichtigung dieser Anlage nach erfolgter Herstellung die Ortsbaukommission beauftragt, und ein durch die Ortspolizeibehörde vorzu-



Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontrolleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontrolleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontrolleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Gaben sich Anstände ergeben, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so ist vom Baukontrolleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Bau-

legender Befundbericht vom Amt eingefordert wird. Eine Befichtigung durch den Bezirksbaukontrolleur ist nur dann anzuordnen, wenn ein besonderer Anlaß dieselbe als geboten erscheinen läßt; in einem solchen Fall ist die Anordnung auch dann zulässig, wenn im Baubescheid die Vornahme einer weiteren Baurevision nicht ausdrücklich vorbehalten ist (vergl. Abf. 7 dieses §).

Ferner sind die Bezirksämter mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 Nr. 14640/79 ermächtigt, bei der Herstellung oder dem Umbau von Bad- und Waschküchern, sofern der Bau nicht zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt ist, von Haus- und Grinkerndarren und von kleineren Brennerethäuschen, welche nur zur Bereitung des zum häuslichen Gebrauche bestimmten Brauntweins dienen, außerhalb geschlossener Ortstheile oder überhaupt in angemessener Entfernung von sonstigen Gebäuden von der Vornahme bezw. Anordnung einer Baurevision abzusehen, falls dies bei Prüfung des Bauborhabens als unbedenklich erscheint. Das Erforderniß der Einholung baupolizeilicher Genehmigung bleibt aufrechterhalten: auch ist darauf zu achten, daß die Ausführung durch die Ortsbaukommissionen überwacht und nach Erfordern gelegentlich auch durch den Bezirksbaukontrolleur Einsicht genommen wird oder bei der Feuerchau durch den damit betrauten Sachverständigen eine besondere Prüfung eintritt.

beide noch für  
in Abhän-  
empfehlen.

Koch kann

reiner Baure-

Das Bezirks-

holung der vor-

§ 55. Bei

änderungen)

besten der in

bei der N

von Umstän-

gegen oder G

bei der N

oder eines R

bleibt,

bei der N

deser beiteher

bei Ern

bei Verär

an Straßen

bei baulic

wichtigen A

beim Anb

und Gallerie

bei Anlen

bestehender F

von das Sep

brauche an

sofern ni

Die Ein

bleibt unter

anerkennung mit

von dem Polzei

es durch allo

wenden. Als

beschrieben. Ent

schick bet. 1723.

\*) Vergleich

erhalten.



bescheid noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und sachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen<sup>1)</sup> und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Veretzung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stodwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente, bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,

bei baulicher Aenderung der Façaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,

beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien und

bei Anlegung neuer und bei Veretzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten<sup>2)</sup>, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Öfen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt, muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubniß oder bau-

<sup>1)</sup> Die Einrichtung hydraulischer Personen- oder Speiseaufzüge fällt nicht unter § 51, es ist also keine Bauanzeige, auch keine Baugenehmigung nöthig. Dagegen gibt § 108 Ziff. 5 R.-St.-G.-B. (S. 137) den Polizeibehörden die Mittel an die Hand, das Erforderliche, sei es durch allgemeine Vorschrift, sei es im einzelnen Falle, anzuordnen. Als Sachverständiger ist jeweils der Groß-Fabrikinspektor beizuziehen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1723.

<sup>2)</sup> Vergleiche auch Anm. <sup>9)</sup> zu § 51. (Seite 43.)

Schlusser, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



polizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nöthigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere sammt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Aeußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführung keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Vormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Bornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden.<sup>1)</sup> Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 55b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachsträge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort

<sup>1)</sup> Vgl. Anm. <sup>1)</sup> zu § 52 dieser Verordnung (Seite 46).



den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung<sup>1)</sup> kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen<sup>2)</sup> ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Verührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen<sup>3)</sup> sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen,

<sup>1)</sup> § 42 dieser Verordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. Anm. <sup>1)</sup> zu § 52 dieser Verordnung (Seite 46).

<sup>3)</sup> Vgl. namentlich die Landrechtsätze 640—682 (E. 67 u. f.).



ohne daß von der Erledigung derselben die Entschliebung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

<sup>1)</sup> Wird bei einem Bauvorhaben eine Abweichung von der planmäßig festgestellten Bauflucht beabsichtigt, so hat die Ortspolizeibehörde hierüber den Gemeinderath, und wenn es sich um eine genehmigungspflichtige Bauausführung (§ 51 Abs. 1) handelt, auch die beteiligten Nachbarn zu hören und die betreffenden Erklärungen der Vorlage an das Bezirksamt anzuschließen.

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirkskontroleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn<sup>2)</sup> zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorzuschüsslichen Zahlung und Rückerhebung von dem Erzapflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontroleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorzuschüsslichen

<sup>1)</sup> Abs. 3 ist neu zugefügt durch Verordnung vom 4. August 1890 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 518).

<sup>2)</sup> Bei dessen Zahlungsunfähigkeit von der Gemeinde: § 59 der Gemeindeordnung. Derselben steht gegen eine solche Auflage verwaltungsgerichtliche Klage zu: § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Erlaß d. M. d. J vom 25. September 1891 Nr. 22950..



bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindefasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 55 h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsigenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontroleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontroleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindefasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

Der Ortsbaukontroleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontroleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Uebernehmer von Bauarbeiten theilhaftig ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfnis können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontroleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55 i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis



55f und § 55 g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Aeußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch den Ortsbaukontroleur, welcher nöthigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat, abzugeben; der Beizug des Bezirksbaukontroleurs (§ 49 Abs. 2, § 52 Abs. 1 und § 55 a Absatz 2) kommt in Wegfall.
2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nöthige Sicherheit durch den Ortsbaukontroleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen nothwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontroleurs der Ortsbaukontroleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtraths mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindefasse auferlegt werden.

Anlage.

Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau-



und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Ruzthürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluss bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

## 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353.)

Auf Grund der §§ 87a, 116 des R.-St.-G.-B., § 366, Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gru-



ben<sup>1)</sup> hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten und Wasserleitungen) entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.
4. Behufs Herstellung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überschießen des Inhaltes nicht zu befürchten ist. — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.<sup>2)</sup>
6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren

<sup>1)</sup> Zu Ziffer 1—3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wassermenge der sofortige Abfluß des Ururaths zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug von Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

Vgl. außerdem § 7 der Landesbauverordnung (Seite 15).

<sup>2)</sup> Vgl. auch die Anm. zu § 5 dieser Verordnung.



näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln auf Düngerstellen ausgeleert werden.

7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden. In solchen Abtritten soll eine wasserdichte Abtrittsröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubensflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittsröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Gut versehen werden.
8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.
9. Die Fristen zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht ertheilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Dingerstätten, Zauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen<sup>1)</sup> und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

<sup>1)</sup> Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigentum sind. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1876 Nr. 979.



Alle Düngrstätten, Pfuhlöcher und dergleichen müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhlöcher zc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkänneln und Ableitröhren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngrstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngrstätten, Pfuhlöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorchriftsgemäßen Herstellung der Düngrstätten bestimmt der Bezirksrath; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngrstätten Nachsicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksraths dürfen

1. ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe<sup>1)</sup> errichtet werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

<sup>2)</sup> Wegen der Schlächtereien vergl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876 (Seite 103).

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber Seite 95 u. f.) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Absatz 3 der Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrath zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nöthig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprachen gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1875 Nr. 12685.



Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßenkoth, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinne mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.<sup>1)</sup>

Übelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wasserrinnen oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlagen von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. April 1878 Nr. 6126.



Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrathe erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansiht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sicheren Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.



§ 7. Brunnen (Brunnenschächte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheits-schädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubniß des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrath auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrath bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist, und in welchen Fristen im Uebrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9.

1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gekehrt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Roth,



- Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.
2. Roth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
  3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenroths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.
  4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenkehrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen<sup>1)</sup> untermischt sein.

§ 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur einzelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden bezwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderath Untersuchungen der Miethwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel

<sup>1)</sup> Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.



an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen anordnen. In die letzteren sind jebeifalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die Ursachen der Gesundheits-Gefährdung und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen des Eigenthümers, so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auflage nicht entsprochen, oder rühren Mißstände nicht von dem Eigenthümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Vermietung zu Wohnungen unterfagen.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermiether strafbar.

§ 14. Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107<sup>1</sup>) Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräthe haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen<sup>2</sup>) besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnißnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahr-

<sup>1</sup>) Jetzt § 120 a (Seite 85).

<sup>2</sup>) Wegen der Militärgebäude vgl. Num. 1 zu § 51 der Landesbauverordnung (S. 44).



genommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntniß oder in den Sitzungen des Bezirksraths zur Verathung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksraths vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Ertheilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlagen von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschliefungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkesabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenfuchereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. s. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.<sup>1)</sup>

§ 17. Über die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

<sup>1)</sup> Vgl. Anm. <sup>2)</sup> Seite 42.



Wegen der

**Blitzableiter.**

siehe § 119 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 137) und die Bemerkung hiezu.

**3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.**

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129).

§ 4. (Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>1)</sup> auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirthem ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. (Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde<sup>1)</sup> das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind, oder nach den ört-

<sup>1)</sup> Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.



lichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindegewegen). Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindegewegen Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindegewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen). Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>1)</sup> an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörenden berührende Arbeiten<sup>2)</sup> vorzunehmen, oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

<sup>1)</sup> Wie Anm. <sup>1)</sup> Seite 65.

<sup>2)</sup> Insbesondere ist zu Leitungen der elektrischen Kraft, soweit damit eine Benützung des Straßenkörpers und seiner Zubehörenden vorhanden ist, die Genehmigung nach § 8 einzuholen; hierbei sind nicht allein die straßenpolizeilichen Interessen, sondern auch der Schutz der öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechanlagen gegen Störungen in Rücksicht zu ziehen. Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. November 1882 und 19. April 1890.



#### 4. Aus dem Landrecht.<sup>1)</sup>

Satz 640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des unteren Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des oberen Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des unteren Grundstücks erschwert.

646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenznachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmale ausgeschieden werden. Die Grenzcheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682ten Satz festgesetzten Einschränkung.

647 a. Wenn jedoch Jemand Dienstbarkeiten darauf besitz, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen.

#### Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidwand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidmauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aekern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

- a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft und auf der andern eine abhängige Fläche bildet.
- b. Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe, oder Steinleisten und hervorragende Krag-

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften sind civilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung auf polizeilichem Wege nicht erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verletzt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen. Vgl. § 55 e Abs. 2 der Bauverordnung (Seite 51).



steine) vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine, oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt allen ob, welche ein Recht an ihr haben und einem Jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf 2 Zoll (6 Centimeter) vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten und überdies wegen der Belastung nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der unteren Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mitbenutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß Derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen und den Raum zur größeren Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Auf-



wands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

663. In den Städten und Vorstädten kann Jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sicheren Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbar, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauertappe acht Fuß (2,40 Meter) hoch sein.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Daches sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamme, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner oberen Bekleidung



und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höheren Stocks.

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt.

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel, noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh (1,80 Meter), andere Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh (45 Centimeter) davon entfernt sein.

672. Der Nachbar hat das Recht, zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Äste der Bäume seines Nachbarn hinüberraagen, kann Letztern anhalten, daß er diese Äste abschneide.



Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Döfen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ungleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Von der Aussicht auf Nachbargut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene, noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (10,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader



Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Öffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erker die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichts Fenster nicht; vielmehr, wo in der Folge durch Veräußerungen in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jedem, der darauf Aussichts Fenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

#### Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

#### Von der Durchfahrtsgerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrenen Grundstück am unschädlichsten ist.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682ten Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Ver-



fahrung unterworfen; der Weg aber darf deswegen nicht verperert werden, weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist.

## 5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.<sup>1)</sup>

### A. Für Betriebsinhaber.

#### I. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit, hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichlichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Metern mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden, und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Auf-

<sup>1)</sup> Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden und deren Bedienstete, sowie die Ortsbaukommissionen haben bei Uebervachung der Einhaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise mitzuwirken und falls ihnen Zuwiderhandlungen, welche auch das öffentliche Interesse gefährden, bekannt werden, den Sektionsvorstand, bezw. soweit Zuwiderhandlungen der versicherten Arbeiter in Frage stehen, das Bezirksamt bezw. den Vorstand der Betriebskrankenkasse zur Veranlassung des Weiteren in Kenntnis zu setzen. Bei der Erlassung oder Durchsicht von örtlichen baupolizeilichen Vorschriften, welche sich auf einen in den Unfallverhütungsvorschriften behandelten Gegenstand beziehen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Widersprüche mit dem Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften thunlichst vermieden werden. Erl. d. M. d. Z. vom 30. April 1888 Nr. 8157.



ziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht, noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer (Bolzen) u. s. w. unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Bei Fußgerüsten können jedoch die Gerüstbretter bis zum 70fachen ihrer Stärke frei liegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Gegen Längen- und eventuell gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonalverstrebungen — angebracht werden.

§ 6. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspanigem Holze ohne große Aste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnißmäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliches Schwanken — fest eventuell kreuzweise — abgesteift werden.

## II. Arbeitsausführung.

### a. Im Allgemeinen.

§ 7. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Binden u. s. w. müssen sich in brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend



möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 9. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen derselben und sonstige Oeffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken; ebenso sind die Balkenlagen in entsprechender Laufbreite mit Dielen zu belegen.

§ 10. Wenn die Balkenlagen nicht entsprechend abgedeckt sind, hat während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

§ 11. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter gewisserhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 12. Gräben und Baugruben müssen genügend schiefe Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 13. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 14. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. s. w. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist den Arbeitern zu untersagen.

b. Für Bauklemmer, Dachdecker, Bauglaser und Beruffertiger von Blisableitern.

§ 15. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen



oder Arbeiter u. s. w., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau u. s. w. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehlritte oder ein-tretendem Schwindel daran halten können.

Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an der Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei der sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 16. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst befindet.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c. Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 17. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch lang-sames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißem) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier u. s. w. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit der Laterne erfolgen.

§ 18. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.



Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

§ 19. Zurückbau der Brunnen- und Dohlen-schaalung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. s. w. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden Gerölle u. s. w. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schaalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 20. Windvorrichtungen und Werkzeuge. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d. Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe u. s. w.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

### III. Strafbestimmungen.

§ 22. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Soweit eine Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen baupolizeiliche Vorschriften in sich schließt, bleibt selbstverständlich neben diesen Maßnahmen strafendes Einschreiten auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung u. s. w. vorbehalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1888 Nr. 8157.



#### IV. Bekanntmachung der Unfallverhütungs- Vorschriften.

§ 23. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 22 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau beziehungsweise Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter u. s. w. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

##### B. für Arbeiter

§ 1. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Absteifungen u. s. w. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenen lauten Warnungsrufe von den Gerüsten herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 2. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer u. s. w. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 3. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Vindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Winden u. s. w., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 4. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richt- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 5. Bei Glatteis beziehungsweise Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen u. s. w. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. s. w. geschehen.



§ 6. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 7. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Taue, Leitern u. s. w. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder muthwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräthe sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 8. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt,<sup>1)</sup> welche durch den Vorstand der Krankenkasse beziehungsweise durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.

<sup>1)</sup> Siehe die Anm. zu § 22 (S. 76).



### III. Bauvorschriften für besondere Fälle.

#### A. Mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes.

##### a. Bauten an öffentlichen Wegen.

#### 1. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 285.)

§ 31. Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.  
Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigenthum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art, bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 m, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 m angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreis Ausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 m. erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachtheiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde<sup>1)</sup> nach Anhörung der Straßenbaubehörde und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreis Ausschusses, bezw. der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht ertheilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreis Ausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor In-

<sup>1)</sup> Den Bezirksrath: § 50 der L.-B.-B. (S. 42).



krafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

## 2. Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlagen der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.

Art. 15. Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 11 zu verfahren.<sup>1)</sup>

### b. Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt Seite 5.)

#### 3. Kapitel.

### Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forst-

<sup>1)</sup> Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Seite 3 und 83.

© Luffert, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.



amts<sup>1)</sup> und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

### c. Bauten an und in Gewässern.

#### Wassergesetz vom 25. August 1876.

Art. 86. Wer in einem öffentlichen Gewässer<sup>2)</sup> oder an dem Ufer eines solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten<sup>3)</sup> vornehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde<sup>4)</sup> einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das Gleiche für solche Bauten an nicht schiff- oder flossbaren Gewässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben werden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

<sup>1)</sup> Jetzt die Domänendirektion nach Vernehmung der Bezirksforstrei.

<sup>2)</sup> Als öffentliche sind diejenigen Gewässer, bzw. Strecken eines Gewässers zu betrachten, welche bei Intrafttreten des Wassergesetzes zur Schifffahrt oder Flößerei mit gebundenen Hölzern dienen, oder welche in den letzten 25 Jahren vorher durch die zuständige Behörde für schiff- oder flossbar erklärt sind. Es sind das der Rhein, der Neckar, der Main, die Wutach, die Kinzig mit ihren Nebenbächen, die Murg, die Gnz, die Ragold und die Taubermündung.

<sup>3)</sup> Unter Bauten im Sinne des Artikels 86 sind nicht bloß Hochbauten zu verstehen, sondern jede bauliche Herstellung, z. B. die Errichtung von Ufermauern, Dämmen, Korrekturen, Brücken, Wegen u.

<sup>4)</sup> Zuständig zur Ertheilung der erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksrath, über das Verfahren vgl. die §§ 78 und 1-12 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 130).



Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungsbedingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

#### d. Bauten an Eisenbahnen.

### Gesetz vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festsetzung der Baufluchten betreffend.<sup>1)</sup>

Art. 16. Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn<sup>2)</sup> als 25 Fuß (7,50 Meter) von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden

<sup>1)</sup> Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes siehe S. 3 und 81.

<sup>2)</sup> Unter dem Begriff „Eisenbahn“ im Sinne des Art. 16 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 sind alle Bahnen zu verstehen, auf welche das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (Reichsgesetzblatt S. 289) und die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (Ges. u. V.-Bl. S. 95) Anwendung finden. Es sind jene besonderen gesetzlichen Bestimmungen über das Bauen längs der Eisenbahnen jedoch nur insoweit maßgebend, als ein selbstständiger Bahnkörper vorhanden ist. Soweit Eisenbahnen auf öffentlichen Wegen angelegt sind, kommen auch hier nur die Vorschriften des § 31 des Straßengesetzes (Seite 80) und der Artikel 7, 11 und 15 des Ortsstrafengesetzes (Seite 5, 8, und 81) hinsichtlich der bei Errichtung von Bauwerken einzuhaltenen Entfernungen in Betracht. Handelt es sich um die Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften des Artikel 16 des Ortsstrafengesetzes auf Grund des letzten Absatzes dieser Bestimmung und stehen Eisenbahnen in Frage, die nicht unter der Verwaltung der Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen betrieben werden, so hat das in § 50 der Landes-Bau-Verordnung vom 5. Mai 1869 (Seite 42) vorgeschriebene Benehmen Seitens der Bahnpolizeibehörde nicht mit der Gröhh. Generaldirektion, sondern mit der betreffenden Betriebsleitung stattzufinden, welcher ein Rekursrecht nach dem allgemeinen Grundsatz des § 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, zusteht. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1891 Nr. 31078.



sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß (15 Meter) betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.<sup>1)</sup>

#### e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 202.)

§ 2. Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnißplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnißplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

<sup>1)</sup> Zuständig ist der Bezirksrath: § 50 der Landesbauverordnung (S. 42).



## B Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gebäudes.

### a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

#### Reichsgewerbeordnung.

(Fassung der Novelle vom 1. Juni 1891.)

§ 120 a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.<sup>1)</sup>

Insbondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Lustraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden<sup>2)</sup> erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im

<sup>1)</sup> Strafbestimmungen Seite 141.

<sup>2)</sup> Es ist namentlich darauf hinzuwirken, daß den Arbeitern mehrere Ausgänge aus den Arbeitsräumen ins Freie zu Gebote stehen, daß die Fenster die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benutzt werden zu können, sowie daß Thüren und Fenster nach außen hin aufschlagen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1889 Nr. 1435. Vergl. auch die §§ 4 und 18 der Landesbauverordnung (S. 14 und 21.)



Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Inbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlagen ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche



zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120 e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120 a—120 c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landescentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sectionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

## 2. Badische Vollzugsverordnung hiezu vom 24. März 1892.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39.)

§ 139. Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter.) Die Aufsicht über die Erfüllung der nach § 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmen obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspektion und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch die Bezirksärzte ausgeübt.



Die Bezirksämter sind insbesondere zuständig, als Polizeibehörden die in § 120 d der Gewerbeordnung bezeichneten Verfügungen zu erlassen.

Solche Verfügungen sollen vom Bezirksamt nur auf Antrag oder nach Anhörung der Fabrikinspektion erlassen werden. Vor Erlassung der Verfügung ist in allen wichtigeren Fällen, insbesondere dann, wenn es sich um einen erheblichen Kostenaufwand handelt, oder wenn die durchzuführenden Maßnahmen nicht schon allgemein vorgeschrieben sind oder der bei ähnlichen Anlagen beobachteten Uebung entsprechen, der Gewerbeunternehmer, ferner soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch der Bezirksarzt und hinsichtlich der baulichen Einrichtungen der für den Ort oder den Bezirk bestellte Bau Sachverständige zu hören. Auch ist in den geeigneten Fällen den in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitern oder dem Arbeiterausschusse Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Zur Aufklärung der über die Art und den Umfang der zu treffenden Einrichtungen bestehenden Meinungsverschiedenheiten kann vom Bezirksamt auch das Gutachten anderer Sachverständiger eingeholt werden; vor deren Bestellung ist der Gewerbsunternehmer zu hören.

Zur Entscheidung der gegen die Verfügung der Polizeibehörde erhobenen Beschwerde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) ist der Bezirksrath als höhere Verwaltungsbehörde zuständig; die Beschwerde ist nach den für die Einlegung des Rekurses geltenden landesrechtlichen Vorschriften binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung beim Bezirksamt anzuzeigen und auszuführen.

Die Beschwerdeentscheidung der Zentralbehörde (§ 120 d Absatz 4 der Gewerbeordnung) erfolgt durch das Ministerium des Innern.

Die in § 147 Abs. 4 der Gewerbeordnung<sup>1)</sup> vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde erfolgen durch das Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion.

§ 140. (Allgemeine Vorschriften über die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu stellenden Anforderungen.) Die im § 120e

<sup>1)</sup> Seite 141.



Abſatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorſchriften über die für beſtimmte Arten von Anlagen zum Schutze von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu ſtellenden Anforderungen können durch das Miniſterium des Innern und, ſoweit es ſich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziffer 5 des Polizeitraſſegesehbuches <sup>1)</sup> auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorſchriften erlaſſen werden.

Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlaſſenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorſchrift nach § 120 e Abſatz 2 Gewerbeordnung dem Vorſtande der Berufsgeſenſchaft oder der Sektion mitgetheilt wird, iſt darüber eine Aeüßerung der Fabrikinſpektion einzuholen und der Entwurf dem Miniſterium des Innern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 141. (Baupläne für Fabriken und Werkſtätten.) Iſt beabſichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder weſentliche bauliche Aenderungen an einer Fabrik vorzunehmen, ſo hat das Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmigung oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Ertheilung der Genehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinſpektion zur Aeüßerung darüber mitzutheilen, <sup>2)</sup> ob die beabſichtigten Einrichtungen den nach §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung an die Gewerbeunternehmer zum Schutze von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit der Arbeiter zu ſtellenden Anforderungen entſprechen, und welche Auflagen in dieſer Hinſicht etwa nöthig ſind.

Die Pläne und Beſchreibungen derartiger Fabriken ſind in einer Weiſe zu fertigen, welche ein Urtheil über die zum Schutze von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit der Arbeiter beabſichtigten Einrichtungen, inſondere der Aufſtellung der Maſchinen und Kraftübertragungen, der Vorrichtungen für Lufterneuerung und Staubbefeitigung, thunlich macht.

Dieſe Vorſchriften ſind auch dann maßgebend, wenn die Neuerrichtung oder weſentliche Aenderung einer Werkſtätte in Frage ſteht, in der durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (§ 154 Abſatz 3 der Gewerbeordnung).

<sup>1)</sup> Seite 137.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Anm. <sup>2)</sup> Seite 42.



**b. Insbesondere Anstalten zur Herstellung von Cigarren.  
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai  
1888, betr die Einrichtung und den Betrieb der zur  
Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.<sup>1)</sup>**

(Reichsgezeßblatt Seite 172.)

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.<sup>2)</sup>

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Trockenräume benützt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten

<sup>1)</sup> Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffen den Betrieb der Anstalten zur Herstellung von Cigarren.

<sup>2)</sup> Die Vorschriften gelten also nicht allein für eigentliche Cigarrenfabriken, sondern auch für die Hausindustrie, wenn dabei andere Personen als die Familienglieder des Unternehmers beschäftigt sind.



Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.<sup>1)</sup>

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für die Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde<sup>2)</sup> zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.<sup>3)</sup>

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

<sup>1)</sup> Bei der Berechnung sind für Tische, Stühle u. dgl. keine Abzüge, für Fenster- und Thürnischen keine Zuschläge zu machen. Erl. des Min. d. J. vom 18. Mai 1888 Nr. 8993.

<sup>2)</sup> In Baden vom Bezirksamt nach Anhörung der Fabrikinspektion. Verordnung des Innern vom 18. Mai 1888 (Ges.-Bl. S. 254).

<sup>3)</sup> Bezüglich des erforderlichen Luftraumes (§ 5) kann in der Regel auf nicht weniger als 5 Kubikmeter für jede beschäftigte Person herabgegangen werden. W. d. J. vom 18. Mai 1888 Nr. 8993.



Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2—6 und 11 mit Ablauf eines Jahres<sup>1)</sup>, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate<sup>2)</sup> nach dem Erlasse desselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2—6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landeszentralbehörden<sup>3)</sup> gestattet werden.

### c. Schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art<sup>4)</sup>, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen,<sup>5)</sup> Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, Ge-

<sup>1)</sup> Also am 9. Mai 1889.

<sup>2)</sup> Also am 9. August 1888.

<sup>3)</sup> In Baden vom Ministerium des Innern auf die nach Anhörung der Fabrikinspektion vom Bezirksamt zu erstattende Vorlage. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1888 (Ges. Bl. S. 254).

<sup>4)</sup> Vgl. hiezu auch Abschnitt II. der zweiten Abtheilung dieses Buches (S. 168).

<sup>5)</sup> Darunter fallen auch Thonwaarenbrennöfen und Cementfabriken.



mische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkesfabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachsilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenfuchereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgchmelzen, Schlächtereien<sup>1)</sup>, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltfuchereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid und Degrasfabriken, ferner die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Das vorstehende Verzeichniß kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesraths, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften<sup>2)</sup> anzuwenden.

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Seite 103.

<sup>2)</sup> Siehe unten Seite 130.



Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.<sup>1)</sup>

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu verfügen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.<sup>2)</sup>

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24<sup>3)</sup> bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23<sup>4)</sup> einschließlich, bezw. des § 24<sup>2)</sup> notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

<sup>1)</sup> Geschieht in Baden auf dem Wege ortspolizeilicher Vorschrift § 95 des Polizeitrafgesetzbuches.

<sup>2)</sup> Dies ist in Baden geschehen, siehe unter 2 Seite 95.

<sup>3)</sup> § 24 betrifft die Dampfessel, siehe Seite 106.

<sup>4)</sup> Das hierher Gehörige aus diesen Paragraphen ist in der unter 3 Seite 95 abgedruckten Vollzugsverordnung wiedergegeben.



Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24<sup>1)</sup>) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiliger Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

## 2 Landesgesetz vom 21. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423).

Art. 3. Durch Ortsstatuten (Deutsche Gewerbeordnung §§ 23 und 142) kann Bestimmung darüber getroffen werden, daß und in wie weit einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 der Deutschen Gewerbeordnung erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

## 3. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357.)

II. A. 1. Die Errichtung und Aenderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§ 10. (Stellung des Antrages.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im

<sup>1)</sup> Seite 106.



Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigelegten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigenthümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnliesen, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsort der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;



6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan, beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Bausachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderungen, beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewerbe bestehenden Uebungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer, als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen bei Errichtung oder Aenderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung



vom 5. Mai 1869<sup>1)</sup>) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Ueber die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §§ 50<sup>2)</sup>) ff. der Baupolizeiverordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Änderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und Artikel 23, Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer<sup>3)</sup>) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23, Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei<sup>4)</sup>), verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetz) zu stellen. Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Betheiligten angeht, soweit thunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

<sup>1)</sup> jetzt § 51: Seite 43.

<sup>2)</sup> jetzt § 51 Seite 43.

<sup>3)</sup> Siehe Seite 130.

<sup>4)</sup> Seite 133.



§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des § 137<sup>4)</sup> dieser Vollzugsverordnung — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungsge-  
suchs.) Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsiß des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarckung und des Grundstücks bezw. des Gewanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamte oder dem Gemeinderathe des Orts der Unternehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

<sup>1)</sup> jetzt § 139 und folgende — Seite 87.



Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung<sup>1)</sup> bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Aeußerung des Gemeinderaths.) Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtsnahme durch die Betheiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspruchsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Betheiligten, insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise § 53<sup>2)</sup> der Baupolizeiverordnung von 1869, die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen anheimzugeben. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.

Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (eventuell der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bahnbauinspektor und der Bezirksforstrei rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§ 18. (Vorbereitende Erörterung und Begutachtung.) Die Entschließung des Bezirksraths über das

<sup>1)</sup> Seite 94

<sup>2)</sup> jetzt § 55e (Seite 51)



Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem daselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Versagung der Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte, unter Zuzug des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit thunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der thatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser Vollzugsverordnung<sup>1)</sup> der Fabrikinspektor, ferner in den durch § 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874<sup>2)</sup> bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Aenderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (beziehungsweise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrikinspektor geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigung des Verfahrens.) Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§ 21 Ziff. 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksraths Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntniß zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Ver-

<sup>1)</sup> jetzt § 139 und folgende: Seite 87.

<sup>2)</sup> Seite 55.



zögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftwechsel vermieden werden.

§ 20. (Entscheidung des Bezirksraths.) Nach Abschluß der vorbereiteten Verhandlungen wird vom Bezirksrath als Verhandlungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell auch die baupolizeiliche Genehmigung zu erteilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn thunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, beziehungsweise fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksraths sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wichtigeren Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichen Falls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nöthig, gibt der Vorsitzende des Bezirksraths, beziehungsweise das Bezirksrathsmitsglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerstattung betraut ist, auf Grund der vorbereiteten Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksraths sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung verweigert oder nur unter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeit  
§ 22 der G  
§ 21.

Bekanntma  
schdes, des N  
der Genehmig  
Verordnungs

Auch den  
tung der Anlag  
angewandten ha  
leitung der M  
noble hinsichtlich  
Absatz 4 der D  
ordnung formu

Das Bez  
kann, den Be  
auf Seiten des  
kann veröffentli

Verordnung  
16. Juni 187

(Gele

Zur Grun  
verordnung:

§ 1. In  
die Hände bis  
welche die Sali

1) Verord. § 1  
nachdem der Verord  
gesetzlich get  
in Ausübung ihre  
nicht vornehmen. G  
1874 Nr. 19374.  
Schlichtsäuer.  
betrieben in Ann  
rechtlich getre



Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der G. D. zu erkennen.

§ 21. (Eröffnung der Entscheidung. Rekurs. Bekanntmachung.) Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides, des Rekurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Genehmigungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugsverordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage betheiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Uebersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntniß zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

#### d. Insbesondere Schlächtereien.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876, die Einrichtung der Schlächtereien<sup>1)</sup> betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195.)

Auf Grund des § 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 Metern, die Höfe, welche die Schlachtstätten umgeben, und die für den Abfluß

<sup>1)</sup> Vergl. § 16 R.G.D. (S. 92). Unter Schlächtereien im Sinne vorstehender Verordnung sind alle Schlachtstätten verstanden, in denen gewerbsmäßig geschlachtet wird, also auch solche, in denen Metzger bei Ausübung ihres Gewerbes regelmäßig Schlachtungen nur von Kleinvieh vornehmen. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Sept. 1876 Nr. 13374, auch die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Schlachthäuser. Die Verordnung ist ferner auch gegenüber solchen Perionen in Anwendung zu bringen, welche die Metzgerei nicht gewerbsmäßig betreiben, aber so häufig Schlachtungen vornehmen, daß



aus den Schlachtstätten bestimmten Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

§ 2. In der Nähe der Schlachtstätte muß zur Aufnahme des Abwassers und der Abfälle eine mit der Schlachtstätte durch eine offene Rinne verbundene wasserdichte, gedeckte Senkgrube <sup>1)</sup> vorhanden sein, welche im Winter wöchentlich einmal, im Sommer täglich zu entleeren ist.

Von Errichtung einer Senkgrube kann nur abgesehen werden, wenn das Abwasser aus der Schlachtstätte in ein fließendes Gewässer oder zur Bewässerung und Düngung unmittelbar anstehende Grundstücke geleitet wird, oder wenn nach Ermessen des Bezirksamts die Raumverhältnisse die Anlage einer Senkgrube nicht gestatten. Werden die Abflüsse in letzterem Falle nach der Puhlgrube geleitet, so muß diese wasserdicht hergestellt und mindestens einmal wöchentlich im Sommer und einmal monatlich im Winter entleert werden.

§ 3. In den Schlachträumen, den Höfen, den Wirthschafts- und Wohnungsräumen der Schlächter dürfen innerhalb der Ortschaften rohe Häute, Klauen, Hörner, Knochen, roher Talg, Blut, Gedärme und andere Abfälle nicht länger als 48 Stunden im Winter, 24 Stunden im Sommer aufbewahrt werden.

Die Schlacht- und Hofräume sind stets rein zu halten und namentlich nach jeder Schlachtung pünktlich zu reinigen.

§ 4. Bei der Genehmigung neu anzulegender Schlächtereien, Artikel 16 der Gewerbeordnung, ist neben obigen Vorschriften zu beachten, <sup>2)</sup> daß die Schlachtstätten und die

eine sanitätspolizeiliche Vorkehr hinsichtlich der Schlachtstätten geboten erscheint. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. September 1880 Nr. 14750. Auch wenn ein Land- oder Schankwirth in seinen Räumlichkeiten, ohne Anbringung besonderer Vorrichtungen gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke des Verkaufs, Vieh schlachtet, liegt eine genehmigungspflichtige Schlachtstätte vor. Schenkel Gew.-D. Note 26 zu § 16.

<sup>1)</sup> Die Senkgrube darf keinen durchlassenden Boden haben, muß vielmehr auch in der unteren Fläche vollständig wasserdicht hergestellt sein. Ministerium des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998.

<sup>2)</sup> In Landorten kann für neue Schlächtereien, in denen nur selten geschlachtet wird, gestattet werden, daß die Schlachtstätte nur

für genügend  
bei Seiten  
lichen Straße,  
entfernt sind.  
werden, wenn  
sogar ist; die  
Entfernung von  
des Winters  
Kampfguß be  
von mindestens  
innern Schlach  
kann soll voll  
stehert oder  
§ 5. D  
mit die mit W

e. Z  
Verordnung  
27. Juni 1  
Geju  
§ 4. Ein

von 2 Seiten dem  
einander gegenüber  
nischen für eine  
des des Ministerium  
gegründet werden  
eigenen Wohn  
mindestens 2 Me  
4 Meter, aber mi  
des Innern vom  
Wankten aber  
ter der Veror  
allein daß M  
des Ministeriums  
Das Gew  
hängen tädtliche  
wegen t  
der Sanitätsbauver



Höfe genügenden Raum bieten, erstere auch auf mindestens drei Seiten dem Luftzuge offen stehen, und von der öffentlichen StraÙe, sowie von Wohnräumen mindestens 3 Meter entfernt sind. Auf dem Grundstück muß ein Brunnen sich befinden, wenn nicht für den Zufluß einer Wasserleitung gesorgt ist; die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von mindestens 3 Meter gepflastert (die Fugen des Pflasters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement- oder Asphaltguß bedeckt sein. Das Schlachthaus soll eine Höhe von mindestens 4, bei größeren Anstalten von 5 Metern im innern Schlachtraum erhalten. Der Fußboden im Schlachthause soll vollkommen wasserdicht (cementirt, asphaltirt, gepflastert oder geplattet mit Cementfugung) werden.

§ 5. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die mit Wirthschaften verbundenen Schlachtstätten.<sup>1)</sup>

#### e. Lager von übelriechenden Stoffen.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.<sup>2)</sup>**

§ 4. Siehe Seite 58.

von 2 Seiten dem Luftzuge offen steht, vorausgesetzt, daß beide Seiten einander gegenüber liegen, und durch Oeffnungen in beiden Seitenwänden für eine genügende Durchlüftung gesorgt werden kann (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1878 Nr. 7998), und zugelassen werden, daß die Entfernung der Schlachtstätte von den eigenen Wohnräumen des Unternehmers weniger als 3 Meter aber mindestens 2 Meter und die Höhe der Schlachtstätte weniger als 4 Meter, aber mindestens 3 Meter betrage (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110). In anderen Punkten aber darf der Bezirksrath von den Vorschriften der Verordnung keine Nachsicht ert heilen, dazu ist allein das Ministerium des Innern zuständig. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1890 Nr. 28110.

<sup>1)</sup> Das Genehmigungsverfahren ist das Gleiche wie bei allen übrigen schädlichen und belästigenden Anlagen. (Seite 95.)

<sup>2)</sup> Wegen der Dampfdesinfektionsanlagen vgl. Anm. 9 zu § 51 der Landesbauverordnung Seite 43.



## f. Dampfkesselanlagen.

## 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147<sup>1)</sup> angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

## 2. Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890.

(Reichs-Gesetz-Blatt Seite 163.)

Auf Grund der Bestimmung im § 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln<sup>2)</sup> erlassen.

### I. Bau der Dampfkessel.

§ 1. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht

<sup>1)</sup> Seite 141.

<sup>2)</sup> Ergänzungen enthalten § 12 und 13 der Verordnung vom 24. Oktober 1891 (S. 119.)



aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§ 2. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

## II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§ 3. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§ 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaft-



liche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichem Querschnitt hergestellt ist.

§ 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§ 7. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§ 9. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

§ 10. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

### III. Prüfung der Dampfkessel.

§ 11. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluss sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.



Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrik Schild am Kessel befestigt ist (§ 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§ 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkesseln gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§ 13. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.



An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

#### IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§ 14. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 15. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

#### VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§ 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§ 21. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§ 22.  
wendung:

1. auf  
eine  
ist,  
2. auf  
der  
men  
erhöht  
3. auf  
Ein-  
selbe  
bare  
robr  
stien  
von  
migt

3. Badische  
der Damp-

Art. 1.  
zur Leistung  
der Beantwortung  
verpflichtet,  
trotz die all-  
sonders vorge-  
mäßig benüt-  
fände befinden  
Art. 2.  
pflichtungen  
zu 600 Mart  
Art. 3.  
pflichtet, eine  
veränderliche  
benützigten W  
und die Route  
Die näch-



§ 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfwidder entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfwidder entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wosern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Zentralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

### 3. Badisches Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr. vom 27. Januar 1875.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123.)

Art. 1. Die Besitzer von Dampfkessel-Anlagen oder ihre zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die allgemein oder bei Genehmigung der Anlage besonders vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benützt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser



Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

#### 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betr.

(Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 181.)

##### I. Die Genehmigung der Dampfkessel.

#### 1. Voraussetzungen der Genehmigungspflicht.

§ (1. Fälle der Genehmigungspflicht.) Einer behördlichen Genehmigung bedarf, wer im Großherzogthum einen feststehenden Dampfkessel oder einen Dampfschiffskessel zum Zwecke des Betriebs anlegen;

einen beweglichen Dampfkessel, d. h. einen Dampfkessel, welcher zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benützt werden soll (Lokomobile, vergl. § 16 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), in Betrieb nehmen;

einen feststehenden oder beweglichen Dampfkessel, dessen Anlegung bezw. Inbetriebnahme bereits früher genehmigt worden ist, nach erfolgter Veränderung in der Lage der Betriebsstätte oder nach wesentlicher Veränderung in der Bauart oder, nachdem die Genehmigung wegen unterlassenen Betriebs nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist, wieder in Betrieb nehmen will.

Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn der Dampfkessel nicht zum Maschinenbetriebe und nicht gewerbmäßig verwendet werden soll.

Auch die Dampfsammler und Dampfüberhitzer unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn zwischen denselben und dem Dampfkessel ein Absperrventil sich nicht befindet, sie somit dem Dampfkessel als dazu gehörige Bestandtheile eingefügt sind.

§ 2. (Ausnahmen von der Genehmigungspflicht. — Anzeigepflicht.) Eine behördliche Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bezeichneten Kessel;

2. für  
b  
188  
bach  
187

Jedoch be  
gehörten Ref  
gemeinen bau-  
hierbei zu bea  
ständig ipäter  
zu erlassen, da  
über das Vor  
des Bundesrat  
nehmen kann.

Die Kessel  
Lokomobile für  
besonders gedac  
Festung zu un  
2. Zuständigk

§ 3. (F  
entrag.) D  
den Dampfkess  
Kessel anzulegen  
gen Bezirksam  
mitgestellt werde  
Kessel sind im  
den Dampfkess  
ent per bauern  
§ 18 der allg  
August 1890).

In dem A  
und Besorgn  
und das Kalen  
Bei der A  
bestprobe best  
rines Mittheil  
Erlaßer, 1



2. für die Dampfkessel der Lokomotiven, welche auf den dem Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 unterliegenden Eisenbahnen verwendet werden.

Jedoch hat derjenige, welcher einen der unter Ziffer 1 bezeichneten Kessel zum Zwecke des Betriebs aufstellt, die allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hierbei zu beachten und jedenfalls dem Großherzoglichen Bezirksamt spätestens acht Tage nach der Aufstellung Anzeige zu erstatten, damit geeignetenfalls eine technische Untersuchung über das Vorliegen der in § 22 der obigen Bestimmungen des Bundesraths bezeichneten Voraussetzungen herbeigeführt werden kann.

Die Kessel der unter Ziffer 2 bezeichneten Eisenbahnlokomotiven sind vor der Inbetriebsetzung nach Maßgabe der daselbst gedachten Vorschriften einer technisch-polizeilichen Prüfung zu unterwerfen.

2. Zuständigkeit und Verfahren bei der Genehmigung.  
a. Feststehende Dampfkessel.

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantrags.) Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels ist von dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen bzw. zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll, zu beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne dieser Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu behandeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung aufgestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

In dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers, sowie des Kesselverfertigers und das Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasserdruckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeugnisses Mittheilung zu machen.



Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in Betrieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und welchen Hauptreparaturen er bereits unterzogen worden ist und an welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung war, auch sind, wenn thunlich, die auf einen solchen Dampfkessel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere Genehmigungsbescheid und das Revisionsbuch, beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikshilbs (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung, welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endlich, wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschinen dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehmen sind;
2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung der Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung des Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die darauf befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner die diesem Grundstücke benachbarten



Liegenschaften, Gewerbsanlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf welche der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenzen, bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Namen der Eigenthümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlagen insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sind;

4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß und Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Standort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kesselhausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen die obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Bervielfältigungen derselben sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur Beurtheilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf dem Plane bezw. der Zeichnung anzugeben ist, zu fertigen. Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und mit der Unterschrift sowohl des Unternehmers, als des Fertigers sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in drei Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Aenderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Aenderung einer bereits genehmigten Dampfkeffelanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Aenderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.



§ 4. (Prüfung und Begutachtung des Genehmigungsantrags.) Wenn das Bezirksamt Bedenken hinsichtlich der formellen Vollständigkeit des Antrags und seiner Beilagen hat, so ist, geeignetenfalls nach Anhörung des zuständigen Dampfkesselrevisors, der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuchs und seiner Beilagen nichts zu erinnern, so ist dasselbe sofort dem zuständigen Dampfkesselrevisor zur gutächtlichen Aeußerung darüber mitzutheilen, ob und unter welchen Bedingungen die Anlegung des Dampfkessels nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen als zulässig zu erachten sei. Gelangt das Gutachten des Dampfkesselrevisors zur Befürwortung des Gesuchs, so ist demselben ein Entwurf des Genehmigungsbescheids sammt den für erforderlich erachteten Bedingungen anzuschließen.

Wenn sich in gesundheitlicher Beziehung Bedenken gegen die Anlegung des Kessels ergeben, ist ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

Soll der Dampfkessel in einer Entfernung von acht Meter oder weniger von der Grenze benachbarter Grundstücke angelegt werden, so ist dem betreffenden Nachbarn durchs Bezirksamt von der beabsichtigten Anlegung Nachricht zu geben. Außerdem sind, im Falle bei Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, beabsichtigt ist, gleichzeitig die für die Behandlung von Baugesuchen maßgebenden Bestimmungen zu beachten.

§ 5. (Entscheidung über die Genehmigung.) Nach Erstattung der Gutachten und Abschluß der sonstigen Verhandlungen beschließt das Bezirksamt, ob und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen sei.

Wenn von Beteiligten gegen die Anlegung des Dampfkessels Einwendungen vorgebracht sind, so ist das Genehmigungsge such dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, ebenso dann, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur



unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Der Entscheidung des Bezirksamts oder Bezirksraths sind Gründe nur dann beizugeben, wenn die Genehmigung verweigert, von Dritten erhobene Einwendungen zurückgewiesen oder Bedingungen entgegen den Anträgen des Gesuchstellers aufgenommen worden sind.

Ueber die erfolgte Genehmigung und die darin festgesetzten Bedingungen ist dem Gesuchsteller eine mit dem Siegel des Bezirksamts versehene Urkunde nach angegeschlossenem Formular A auszustellen, welcher die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuhängen sind.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheids ist dem zuständigen Dampfkesselrevisor zu übermitteln.

### 3. Ertheilung der Betriebserlaubnis nach erfolgter Genehmigung.

§ 10. a. Bei feststehenden und beweglichen Kesseln. Bevor ein neu angelegter oder wesentlich veränderter Dampfkessel nach erfolgter Genehmigung in Betrieb genommen wird, ist eine Druckprobe nach §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 vorzunehmen und zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Nach der letzten Zusammensetzung, aber vor der Einmauerung oder Ummantelung ist dem zuständigen Kesselrevisor zum Zwecke der Vornahme der Druckprobe Anzeige zu erstatten; auf den vom Kesselrevisor hierfür festgesetzten Tag ist der Kessel in allen seinen Theilen zugänglich und vollständig mit Wasser gefüllt bereit zu halten, auch hat der Kesselbesitzer die zur Ausführung der Druckprobe erforderlichen Geräthschaften (insbesondere Druckpumpe) und Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen.



Dampfkessel, welche in einem andern deutschen Bundesstaat von einem hiemit betrauten Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach den §§ 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 oder nach Vornahme einer Ausbesserung in Gemäßheit des § 12 der gedachten Bestimmungen geprüft und den Vorschriften des § 11 Absatz 4 der letztern entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im Ganzen nach ihrem Aufstellungsort transportirt worden sind, einer weiteren Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder vor ihrer Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Transport oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen. Es bleibt übrigens dem Kesselrevisor vorbehalten, bei Dampfkesseln von besonderer Konstruktion auch in andern Fällen aus triftigen Gründen eine Wiederholung der Druckprobe am Aufstellungsorte eintreten zu lassen.

Dampfkessel aus dem Auslande sind, auch wenn daselbst schon eine Druckprobe stattgefunden hat, der Druckprobe nach § 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Zum Nachweise, daß eine Druckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind vom Kesselrevisor die Nieten, mit welchen der Fabrikschild am Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Die Form des Stempels wird vom Ministerium des Innern festgesetzt. Ueber die erfolgte Druckprobe ist ein Prüfungszeugniß nach anliegendem Muster B. auszustellen, in welchem der Stempel zum Abdruck zu bringen ist.

Ferner hat der Kesselrevisor, nachdem ihm vom Unternehmer die Vollendung der genehmigten Dampfkesselanlage angezeigt worden ist, zu untersuchen, ob dieselbe den Bestimmungen der §§ 14 und 15 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890, des § 13 dieser Verordnung und den Bedingungen des Genehmigungsbescheids entspricht. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Anstände, so sind dieselben dem Unternehmer zum Zwecke der etwa



erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen der Anlage mitzutheilen.

Wenn aus der ersten oder der im Falle erfolgter Beanstandung vorgenommenen weiteren Untersuchung sich ergibt, daß die Anlage den maßgebenden Bestimmungen entspricht, so ist dem Unternehmer vom Kesselrevisor schriftlich (in der Regel durch Eintrag in das Revisionsbuch, vergleiche § 23 dieser Verordnung) die gemäß § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung erforderliche Betriebserlaubnis zu erteilen und eine Bescheinigung über die mit befriedigendem Erfolg stattgehabte Abnahmeuntersuchung nach anliegendem Muster C. auszustellen.

Das Prüfungszeugniß über die stattgehabte Wasserdruckprobe und die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung sind durch das Bezirksamt oder den Kesselrevisor der Genehmigungsurkunde fest verbunden beizubefestigen. Bei unbeweglichen Dampfkesseln ist es übrigens zulässig, daß das Zeugniß und die Bescheinigung statt der Genehmigungsurkunde dem Revisionsbuche (§ 23 dieser Verordnung) fest verbunden beigeheftet werde.

Ehe die Betriebserlaubnis erteilt und die über die Abnahme ausgestellte Bescheinigung mit der Genehmigungsurkunde verbunden ist, darf der Kessel nicht in Betrieb genommen werden.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ist auch dann zu verfahren, wenn eine Erneuerung der Einmauerung eines feststehenden Dampfkessels, zu welcher eine besondere Genehmigung nach §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung nicht erforderlich ist, stattgefunden hat.

## II. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel.

§ 12. 1. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Dampfkessel. Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Ausrüstung der Dampfkessel sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§ 1 bis 10, noch folgende Vorschriften maßgebend



1. (Zu § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)  
Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Den Wandungen des Kessels, der Sied- und Flammrohre, der Feuerbüchse, der Rauchkammer und dergleichen ist diejenige Materialstärke zu geben, welche unter Berücksichtigung der etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen der beabsichtigten Dampfspannung entspricht.

2. (Zu § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Feuerzüge, welche so geführt werden, daß ihre Heizgase Kesseltheile bestreichen, die im Innern von Dampf bespült sind (Oberzugkessel), sind derart anzulegen, daß ein Erglühen dieser Kesseltheile nicht zu befürchten ist und daß die Feuerzüge eine zur Befahrung hinreichende Weite erhalten.

Die Feuerungen und die Schornsteine der Dampfkessel sollen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei stattfindet, und daß Beschädigungen und erhebliche Belästigungen der Besitzer und Bewohner von benachbarten Grundstücken durch Ruß, Rauch, Funkenwerfen und dergleichen thunlichst vermieden werden. Zu diesem Zweck ist in allen Fällen, wo es mit Rücksicht auf die Lage des Aufstellungsortes und die Verhältnisse der Nachbarschaft als angezeigt und nach der Art des Kessels und seiner Zweckbestimmung als durchführbar erscheint, eine besondere Einrichtung zur rauchfreien Feuerung anzubringen, sofern nicht die zu befürchtenden Mißstände dadurch verhütet werden können, daß der Kesselbesitzer die Verpflichtung übernimmt, die Heizung mit einem ohne merkliche Rauchentwicklung verbrennenden Stoff zu bewirken.

Bewegliche Kessel sollen stets mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche das Ausströmen von Funken aus dem Schornstein verhütet wird.

3. (Zu § 3 der allgemeinen polizeilichen Vorschriften.)  
Den Abmessungen für die Oeffnungen der Sicher-



heitsventile ist eine derartige Weite zu geben, daß die zuverlässige Wirkung des Ventils gesichert ist.

Erfolgt die Belastung des Sicherheitsventils durch Gewicht, so hat dasselbe aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, welches, am äußersten Ende des Hebels angebracht, der höchsten festgesetzten Dampfspannung entspricht.

Erfolgt die Belastung mit einer Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die höchste festgesetzte Dampfspannung gesteigert werden kann.

4. (Zu § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.)

Zur Anbringung der amtlichen Manometer sowie zur Prüfung der Kesselmanometer muß ein Rohrstück, welches in eine Flansche von der in der Anlage D. bezeichneten Form endigt, mit dem Kessel verbunden sein; von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Kessel ausgenommen, an denen einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Skala sich befinden.

## 2. Die Aufstellung der Dampfkessel.

§ 13. Die Aufstellung feststehender Kessel. Hinsichtlich der Aufstellung feststehender Kessel, wozu auch die an einer Betriebsstätte zu dauernder Benützung aufgestellten beweglichen Kessel gehören, sind neben den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths vom 5. August 1890, §§ 14 und 15, noch folgende Vorschriften maßgebend:

1. Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt (vergl. § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), sollen in der Regel in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das Dach des Kesselhauses ist thunlichst



- leicht herzustellen und mit feuersicherem Material zu decken.
2. Wo ausnahmsweise die Aufstellung der Kessel unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, zulässig ist (vergl. § 14 der Bekanntmachung vom 5. August 1890), darf eine derartige Aufstellung mehrerer Kessel in demselben Raume zum Zwecke gleichzeitigen Betriebes nur erfolgen, wenn, alle so aufgestellten Dampfkessel zusammengerechnet, die Summe der Produkte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr als 30 beträgt.
  3. An das Kesselmauerwerk anschließend dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
  4. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungsraums ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuergefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.
  5. Im Uebrigen sind hinsichtlich der Herstellung der Kesselräumlichkeiten, der Feuerungen und der Schornsteine, sowie hinsichtlich der den Dampfkesseln von Nachbargrundstücken zu gebenden Entfernung die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung und der ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

### g. Geräuschvolle Anlagen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25<sup>1)</sup> der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Ge-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 92 und 106.



werbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unterlagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

## 2. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige.)

Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in einer bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusch verbundenen Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, bezw. Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitten, zerschlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisungen beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen;
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerbebetriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in baupolizeilicher



Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht erseht, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50<sup>1)</sup> ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung<sup>2)</sup> der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und § 10 dieser Verordnung<sup>3)</sup> anzubringenden Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entscheidung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt, unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger,

<sup>1)</sup> jetzt § 51, Seite 43.

<sup>2)</sup> Seite 92 und 106.

<sup>3)</sup> Seite 95.



vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen, oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschliezung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§ 18—21 dieser Verordnung<sup>1)</sup> sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches<sup>2)</sup> ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

## **h. Privatkranken-, Irren-, Entbindungsanstalten, Wirthschaften und Singpielhallen.**

### **1. Reichsgewerbeordnung.**

§ 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

- a) wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt darthun;
- b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Seite 95.

<sup>2)</sup> Seite 136.

<sup>3)</sup> Die Konzession erteilt der Bezirksrath; der Genehmigungsantrag ist beim Bezirksamt zu stellen; beizufügen sind u. A. Pläne



§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unfittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.<sup>1)</sup>

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein;
- b) die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder

und Zeichnungen, aus denen Lage, Größe und Einrichtung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Baulichkeiten und den Zubehörden, sowie deren näheren Umgebung, die Zahl, Größe und Bestimmung der den Anstaltszwecken dienenden Zimmer und sonstigen Räume zu entnehmen ist, wobei die Vorschriften des § 12 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung (Seite 95) zu beachten sind. (§ 34 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung Gesefz- u. Verordnungsblatt 1883 S. 357.) Allgemeine Vorschriften über die an solche Anstalten zu stellenden baulichen Anforderungen bestehen nicht.

<sup>1)</sup> Die Konzession erteilt der Bezirksrath; das Gesuch ist beim Gemeinde-(Stadt-)rath der Gemeinde, wo das Geschäft betrieben werden soll, einzureichen. Pläne sind nur beizulegen, wenn das Lokal bisher nicht für Wirthschaftszwecke benutzt wurde, oder wesentliche Veränderungen erleiden soll (§ 42 u. f. der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung Gesefz- und Verordnungsblatt 1883 S. 357). Allgemeine Vorschriften über die Einrichtungen bestehen nicht; doch sind für eine Reihe von Amtsbezirken, namentlich unter Beachtung der gesundheitlichen Interessen, vom Bezirksrath in Form von allgemeinen Normativen die Mindestanforderungen festgestellt worden, welche hinsichtlich der Größe, Höhe, Ventilation der Wirthschaftszimmer, der Lichtfläche der Fenster, der Einrichtung der Aborte, der Treppen, des Hofraumes zu stellen sind. Neuerlich hat das Ministerium hierwegen auf das unter 2 abgedruckte Zirkular des Preussischen Ministers des Innern vom 26. August 1886 hingewiesen. Vgl. auch § 18 der Landesbauverordnung (Seite 21) und Anmerkung hierzu.



zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist die Ortschafts- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

§ 33a. Wer gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubniß ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt<sup>1)</sup>;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubniß bereits ertheilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubniß zurückgenommen, und Personen, welche vor dem

<sup>1)</sup> Das Genehmigungsverfahren ist wie Seite 126 bei <sup>1)</sup> gesagt; allgemeine Bestimmungen über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit u. an solche Lokale zu stellenden Anforderungen bestehen nicht. Vergleiche jedoch § 18 der Landesbauperordnung (Seite 21) und Anmerkung hierzu.



Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

## 2. **Kirkular des Preussischen Ministeriums des Innern vom 26. August 1886.**

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßentheilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, bezw. in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenzypersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind als die Treppengänge selbst. Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gezielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gutschließenden, zum Deffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen



und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. An den in diesen Zimmern vorhandenen Defen dürfen Verschlußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein. Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen. Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straßen belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind. Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens 3 wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein. Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2.80 m erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luft-raum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen. Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Ver-



unreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung u. dergleichen die in dieser Beziehung an dem betr. Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

### i. Wasserwerke. <sup>1)</sup>

#### **Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.**

(Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 350.)

§ 1. 1. Wer ein öffentliches Gewässer<sup>2)</sup> oder ein sonstiges fließendes Gewässer zu Zwecken benützen will, welche die Eigenschaften des Wassers durch Einleitung fremder Stoffe ändern (Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes);

2. wer ein öffentliches Gewässer mittelst besonderer Anlagen benützen oder bezüglich dieser Benützungsort und der hierzu bestehenden Anlagen wesentliche Aenderungen vornehmen will (Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes);

3. wer überhaupt in oder an einem fließenden Gewässer

- a. Stauanlagen für ein Wassertriebwerk (§§ 16 und 25 der deutschen Gewerbeordnung<sup>3)</sup>), Triebwerke und Zugehörden derselben, wie Zu- und Ableitungskanäle, Sammelweihre (Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes),
- b. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, wodurch der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird (Artikel 23 Ziffer 3 des Gesetzes),

<sup>1)</sup> Die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes selbst sind nicht abgedruckt, weil ihr Inhalt in den §§ 1-3 der Vollzugsverordnung wiedergegeben ist. Vergl. auch Artikel 86 des Wassergesetzes Seite 82.

<sup>2)</sup> Ueber den Begriff der „öffentlichen Gewässer“ siehe Seite 82 Anmerkung <sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> Seite 92.



errichten oder wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Genehmigung des Unternehmens bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk sich das Unternehmen ganz oder zum größeren Theile befindet.

Als wesentliche Aenderungen bestehender Anlagen der fraglichen Art sind überhaupt diejenigen zu betrachten, welche auf das Gefäll, die Stauhöhe, den Verbrauch und die Benützungsort des Wassers Einfluß haben, so insbesondere die Zuleitung aus und die Ableitung nach einem anderen, als dem seither benützten Gewässer; die neue Aufdämmung oder sonstige Aenderung des Zu- und Ableitungsgrabens; Veränderung der Einlaßschleußen, des Stauwehrs, der Leerläufe, Ueberfallwehre in der Höhe oder in der Lichtweite; Veränderungen am Fachbaum; Aenderung der Konstruktion des Triebwerks; Erweiterung des Sammelweihers oder Aenderung der für denselben festgesetzten Benützungzeiten.

§ 2. Dem Antrag auf Genehmigung ist, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, beizufügen:

- a. eine Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
- b. ein Situationsplan, welcher das für Errichtung der Anlage in Aussicht genommene Grundstück, bezw. die Anlage, deren Abänderung beabsichtigt wird, den Lauf des Gewässers und dessen Seitenarme und Zuflüsse, soweit sie durch das Unternehmen berührt werden, die benachbarten Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann, unter geeigneter Angabe der Besitzer (Namen oder Grundstücksnummer) darstellt und in welchen die beabsichtigte Anlage unterscheidbar (in der Regel mit einfachen rothen Linien) einzuzeichnen ist;
- c. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Gefällvermessung (Nivellement) der durch die Stauung berührten Strecke des Hauptgewässers, wie der Seitenarme und Zuflüsse, und zwar, wenn sich bereits oberhalb und unterhalb in der Nähe der beabsichtigten Anlage Stauwerke befinden, wenigstens von dem zunächst oberhalb gelegenen bis zu dem zunächst unten



- liegenden Wehre, mit Einzeichnung der beabsichtigten Anlage wie im Situationsplan (b);
- d. Querprofile des Wasserlaufs an den für den Abfluß des Wassers maßgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage mit Einzeichnung des mittleren (gewöhnlichen), des höchsten und niedrigsten Wasserstandes;
  - e. bei Errichtung und Aenderung von Stauanlagen eine Bauzeichnung der Stauvorrichtung und der Einlaßschleußen, woraus deren Anordnung und Bauart im Einzelnen klar zu erkennen ist;
  - f. bei Errichtung und Aenderung von Triebwerken die Querprofile der Zu- und Ableitungsanäle, sodann eine Bauzeichnung des Triebwerkes mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Bestandtheilen, wie Leerläufe, Grundablässe und dergleichen;
  - g. wenn zugleich Bauten vorgenommen werden sollen, welche einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, die erforderlichen Bau- und Situationspläne (§ 50 Absatz 2 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend).<sup>1)</sup>

§ 3. Die Eingabe um Genehmigung nebst sämtlichen Beilagen ist in zwei Exemplaren einzureichen; der Antrag auf Genehmigung muß vom Unternehmer, die Situationspläne, Zeichnungen u. s. w. müssen vom Unternehmer und vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material und in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen.

In der Regel ist für den Situationsplan (§ 2 b) und für die Längen in der Gefällvermessung (§ 2 c) der Maßstab von 1 : 1000, für die Höhen in der Gefällvermessung (§ 2 c) und für die Querprofile (§ 2 d) der Maßstab von 1 : 100, für die Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerkes (§ 2 e und f) der Maßstab von 1 : 100 oder

<sup>1)</sup> jetzt § 51 Seite 43.



50 der natürlichen Größe zu wählen. Der gewählte Maßstab ist jeweils auf dem Plan u. s. f. anzugeben; auch sind alle wichtigeren Abmessungen noch besonders an der betreffenden Stelle einzuschreiben (zu cotiren).

Mindestens das eine Exemplar der Pläne und sonstigen Zeichnungen ist behufs Vereinigung mit den Akten in Aktenformat vorzulegen.<sup>1)</sup>

§ 78. Das Verfahren bei Ertheilung der Genehmigung zu Neubauten und erheblichen Aenderungen bestehender Bauten in einem öffentlichen (schiff- oder floßbaren) Gewässer, oder in Gewässern, welche den öffentlichen in dieser Hinsicht durch eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichgestellt worden sind, sowie zu Bauten und haulichen Aenderungen an dem Ufer solcher Gewässer, soweit das Ufer unter Hochwasser liegt (Artikel 86 Absatz 1 und 2 des Gesetzes), richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–12 dieser Verordnung.

Die Funktion der technischen Staatsbehörde wird bei dem nach Artikel 86 des Gesetzes stattfindenden Genehmigungsverfahren stets durch die Wasserbaubehörde besorgt, soweit nicht bezüglich bestimmter Wasserläufe und der daran befindlichen Schutz- und Korrektionsanlagen die Aufsichtsführung der Kulturbehörde übertragen ist.

#### k. Anlagen, die der Fischzucht schädlich werden können.

##### 1. Badisches Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Art. 4. Es ist verboten, in Fischwasser Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher

<sup>1)</sup> Das Bezirksamt erhebt alsdann die erforderlichen Gutachten bei den technischen Behörden, macht in geeigneten Fällen das Vorhaben öffentlich bekannt; der Genehmigungsbescheid wird vom Bezirksrath erlassen.

<sup>2)</sup> Seite 82.



Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von der Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Wenn bereits bestehende Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen sich in erheblichem Maße für die Fische schädlich zeigen, so kann dem Inhaber der Anlage im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch thunlichst zu verringern, und zwar:

- a. auf seine eigenen Kosten, wenn der Schaden lediglich Folge seines Geschäftsbetriebes ist, und der nöthige Aufwand nicht außer billigen Verhältnisse zur Einträglichkeit des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens steht;
- b. gegen vollen, von den Fischereiberechtigten zu leistenden Ersatz, wenn der Schaden für die Fische in Folge späteren Zutrittes neuer, von dem Betriebe der Anlage unabhängiger äußerer Umstände entstanden ist.

## 2. Landesfischereiordnung.

§ 22. (Einleitung fremder Stoffe in Fischwasser.) Wenn die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht (Art. 23 des Wassergesetzes, Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870), so sind bei der Beurtheilung der Frage, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

1. Die Einleitung von schädlichen Abgängen irgend welcher Zusammensetzung darf erst dann gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, daß deren Beseitigung auf anderem Weg oder daß eine Aufarbeitung derselben nicht ohne unverhältnißmäßigen Aufwand durchführbar sich erweist. Im Fall der Gestattung der Einleitung ist dieselbe jedenfalls von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen:



- a. Die Abgänge müssen die im gegebenen Fall mögliche chemische oder mechanische Reinigung und eine Verdünnung mit den etwa vorhandenen reineren Abwässern erfahren;
- b. die Einleitung der Abgänge hat in allen Fällen, in denen von einer nur periodisch erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind, in allmählicher, auf den ganzen Tag gleichmäßig vertheilter Weise zu erfolgen;
- c. die Ableitung soll, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, in Röhren oder Kanälen erfolgen, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niedrigwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

II. Stoffe der nachstehend verzeichneten Beschaffenheit dürfen unter keinen Umständen in Fischwasser eingeleitet werden:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 % suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste, säulnickfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R (50° C) übersteigt.

Zuständig zu Entscheidungen nach Artikel 4 des Gesetzes ist der Bezirksrath.



## IV. Strafbestimmungen, soweit solche nicht schon unter I.—III. enthalten sind.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugniß vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 87 a. Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.<sup>1)</sup>

§ 108.<sup>2)</sup> An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft :

<sup>1)</sup> Vergleiche hierzu die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit Seite 55, und die Verordnung über die Einrichtung der Schlächtereien Seite 103.

<sup>2)</sup> Neue Fassung: Gesetz vom 7. Mai 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 217).



2. wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Unglücksfällen hinsichtlich der Anlage, der Eröffnung, des Betriebs und der Schließung von Steinbrüchen und Gräbereien (Gruben) durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen oder im einzelnen Falle durch die Polizeibehörde festgesetzt worden sind;<sup>1)</sup>
5. wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Polizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt<sup>2)</sup>.

§ 119. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.<sup>3)</sup>

In den ersten beiden Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

<sup>1)</sup> Vgl. die Seite 143 abgedruckte Verordnung.

<sup>2)</sup> Vgl. hierzu die Landesbauverordnung.

<sup>3)</sup> Werden bei Errichtung oder Instandhaltung eines Blitzableiters nicht die nöthigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so wird statt des beabsichtigten Schutzes eine schwere Gefährdung der betreffenden Gebäude bewirkt. Es ist deshalb eine vorgängige Anzeige von der Errichtung jedes Blitzableiters bei dem Bezirksamt (§ 4 d der Verordnung vom 20. September 1864) verlangt und eine periodische Untersuchung der Blitzableiter durch Sachverständige angeordnet, endlich dem Bezirksamt das Recht ertheilt, die Abhilfe der bei diesen Anlässen an den Tag tretenden Mängel zu verlangen.



§ 132. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## 2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Bau-

Die Ausführung der Untersuchungen erfolgt in der Weise, daß die Bezirksämter periodisch die Hauseigentümer auffordern, für die Visitationen ihrer Blitzableiter Sorge zu tragen und das Zeugniß über den Befund vorzulegen. Kommt der Hauseigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Visitation auf seine Kosten von Amtswegen veranlaßt werden. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern v. betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußere Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternirende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes in Folge der Schwäche oder Schadhaftheit einzelner Verbindungsstellen sich als unbrauchbar erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswerth erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich im Stande ist, kleinere Schäden der Leitung sofort an Ort und Stelle auszubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der Straße aus mittels Fernrohr ist als unvollständig zu verwerfen.

Eine Verkümmiß der Anzeige oder der Ungehorsam gegen die Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigentümer, wie gegen den Wertmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet, ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Wertmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigentümer auferlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehörender Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine Strafe treffen.



kunft dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis neinhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt<sup>1)</sup>;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.<sup>2)</sup>

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeindegewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung (Seite 65). Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubniß festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

<sup>2)</sup> Vergleiche hierzu die Straßenpolizeiordnung (Seite 65).

<sup>3)</sup> Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.



14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen<sup>1)</sup>);
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.<sup>2)</sup>

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß<sup>3)</sup> eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

### 3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Uebertretung der Vorschriften der

<sup>1)</sup> Die Sicherungsmaßregeln können gemäß Artikel 3 VI. d. des Badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch in ortspolizeilichen Vorschriften oder im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde gemäß Ziffer 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1871 angeordnet werden; die Unterlassung der Sicherheitsmaßregeln ist aber auch bei dem Mangel solcher Vorschriften strafbar, wenn solche nach allgemeiner Erfahrung erforderlich waren.

<sup>2)</sup> Vergleiche § 51 und folgende der Landesbauverordnung (Seite 43).

<sup>3)</sup> Es ist das die allgemeine Bauerlaubniß; eine besondere Erlaubniß wegen der Feuerstätten ist nicht nöthig.



§§ 57 bis 59 des Forstgesetzes<sup>1)</sup> wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

#### 4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht<sup>2)</sup>;

2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24)<sup>3)</sup> ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

4) wer den auf Grund des § 120 d<sup>4)</sup> endgiltig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 120 e<sup>5)</sup> erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entspre-

<sup>1)</sup> Seite 81 abgedruckt.

<sup>2)</sup> Vergl. die §§ 30, 33, 33a der Gewerbeordnung (Seite 125).

<sup>3)</sup> Seite 92 und 106.

<sup>4)</sup> Seite 86.

Seite 87.



chenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

### 5. Gesetz, betr. die Benützung und Instandhaltung der Gewässer vom 25. August 1876.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233.)

Artikel 5. Wer öffentliche Gewässer ohne die vorgeschriebene Genehmigung benützt oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.<sup>1)</sup>

### 6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr.

Artikel 14. Wer den in Artikel 3, 4<sup>2)</sup>, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutze des Fischereirechts und zur Verhütung von Uebertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

<sup>1)</sup> Diese Strafbestimmung trifft unbefugte Vornahme der in § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz (Seite 130) bezeichneten Handlungen; die Errichtung von Anlagen der in § 1 Ziffer 1 und 3 benannten Art ohne Erlaubniß unterliegt der Strafbestimmung des § 147 der Reichsgewerbeordnung (Seite 141) Artikel 24 des Wassergesetzes.

<sup>2)</sup> Siehe Seite 133.



## Anhang.

### 1. Steinbrüche, Gräbereien.

#### **Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527.)

Auf Grund des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erde-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen, oder zu erweitern beabsichtigt, ist verpflichtet, mindestens 4 Wochen vor der Ausführung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß die erforderlichen Angaben über die Art des Unternehmens und des Betriebs und die Lage und den Umfang der Betriebsstätte enthalten und derselben eine Zeichnung (Lageplan) beigelegt werden, aus welcher die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen, Wege und Gewässer zu ersehen sind.

Eine Anzeige ist ebenfalls zu erstatten, wenn der Betrieb von Brüchen und Gruben auf länger als ein Jahr, auf unbestimmte Zeit oder dauernd eingestellt wird.

Hinsichtlich der Brüchen und Gruben, welche von technischen Staatsbehörden angelegt und betrieben werden, machen letztere unmittelbar dem Bezirksamte die entsprechenden Mittheilungen.

§ 2. Wo die Verwaltung der Ortspolizei nicht dem Bezirksamte übertragen ist, legt die Ortspolizeibehörde die Anzeige nebst Beilagen mit einer Aeußerung über die nach ihrer Anschauung und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse gegen das Unternehmen zu erhebenden Bedenken und zur



Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Maßnahmen dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der Wasser- und Straßenbauinspektion, ob das Unternehmen nicht zu beanstanden ist, und erläßt die zum Schutze der Arbeiter und sonstigen Personen gegen Gefahren für das Leben und die Gesundheit oder wegen der Nähe öffentlicher Wege, Anlagen oder Gebäude etwa erforderlichen besonderen Anordnungen.

Sind erhebliche Gefährdungen zu besorgen, die auch bei Anwendung der möglichen Vorsichtsmaßregeln nicht verhütet werden können, so ist die Eröffnung, Wiederaufnahme oder Ausdehnung des Betriebs zu untersagen.

§ 3. Für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen und der allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung sind nicht nur die Unternehmer (Eigentümer, Aufseher, Pächter, Verwalter der Brüche und Gruben), sondern auch die von denselben zur Beaufsichtigung des Betriebs bestellten Personen (Wertmeister, Poliere u.) verantwortlich.

Solche Aufseher müssen für alle Brüche und Gruben, worin mehrere Arbeiter beschäftigt sind, bestellt und den Arbeitern ausdrücklich bezeichnet werden, wenn der Unternehmer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs selbst nicht in der Lage ist.

Liegen mehrere Brüche und Gruben eines Unternehmers nahe beisammen, so kann die Unterstellung der Betriebe unter einen gemeinschaftlichen Aufseher erfolgen.

Die zur Verhütung von Unglücksfällen nöthigen Vorkehrungen haben die Unternehmer und Aufseher und alle in den Brüchen und Gruben beschäftigten Personen auch ohne vorherige Aufforderung der Behörden zu treffen, sobald gefahrdrohende Zustände von ihnen wahrgenommen werden.

§ 4. Bei der Anlage und dem Betriebe der Brüche und Gruben sind im allgemeinen folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Mit der Gewinnung einer Steinschicht bezw. eines Felsens darf in der Regel nicht eher vorgegangen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.



Bei einer Höhe des Abraumes (Oberlage, Deckgebirge) von 6 Meter und darüber muß derselbe so abgeräumt werden, daß er vom oberen Rande der entblößten Gesteins- und Grubenwände jederzeit mindestens 3 Meter zurücksteht; bei niedrigerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums sein.

b. Die Gesteins- und Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrassen (Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände soll bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm und dergleichen  $45^\circ$  in der Regel nicht übersteigen, sofern das Hereinbrechen nicht durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

c. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sind die Gesteins- oder Grubenwände, in deren Bereich gearbeitet wird oder Arbeiter verkehren, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, im Winter und Frühjahr insbesondere von Frostschalen, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange vorzunehmen bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen u. s. w. und bei Wiederaufnahme eines längere Zeit nicht in Bearbeitung gewesenen Betriebes. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung mit Vorsicht zu sorgen, und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die den Einsturz drohende Masse beseitigt ist.

d. Das Unterhöhlen der Wand einer Grube oder eines Bruchs, sowie das Ueberhängenlassen derselben ist verboten; wo es wegen der Beschaffenheit des Materials jedoch nicht vermieden werden kann, ist für die Sicherheit der Arbeiter durch ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, wie Stehenlassen genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holze zc. und spezielle Aufsicht bei dieser Arbeit Sorge zu tragen.

e. Auf den Festigkeitszustand von Fördergerüsten, überhaupt Rüstungen aller Art, auf und unter welchen Arbeiter beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, besonders auf solche



Theile der Gerüste, welche im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Ueberall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle dem Arbeiter einen ausreichend sicheren Stand bei seinen Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Rothseilen Sorge getragen werden.

Gangbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bohlenbelage und bei einer Höhe von mehr als 3 Meter an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen, sofern auf oder unter denselben Menschen verkehren.

Auf Schienenbahnen mit solcher Steigung, daß die Fördergefäße auf denselben sich von selbst fortbewegen, müssen letztere gebremst werden.

f. Das Verladen und Abführen des Materials ausgenommen, dürfen Arbeiten in Brüchen und Gruben nur bei Tag, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenauf- und Untergang, vorgenommen werden.

g. Kinder unter 14 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur unter Aufsicht erfahrener Personen beschäftigt werden.

§ 5. Bei der Vornahme von Sprengungen sind die Vorschriften der Verordnung vom 19. Dezember 1887<sup>1)</sup> einzuhalten.

§ 6. Die §§ 3—5 dieser Verordnung finden auch auf die vor der Verkündigung derselben angelegten Brüche und Gruben Anwendung.

Von der Einhaltung einzelner Vorschriften kann nach Anhörung der technischen Behörde von dem Bezirksamte Nachsicht ertheilt werden, wenn hierdurch der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirthschaftlich unmöglich gemacht würde.

§ 7. Die Bezirksämter haben sämtliche in ihren Bezirken befindlichen Brüche und Gruben unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbauinspektionen und mit Hilfe der Ortspolizeibehörden zu überwachen und zu diesem Zwecke in angemessenen Zeiträumen oder gelegentlich durch das Aufsichtspersonal Nachschauen vornehmen zu lassen.

<sup>1)</sup> Seite 189.



Zeigt sich hierbei, daß die allgemeinen oder die erlassenen besonderen Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen nicht ausreichen, so sind die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Nöthigenfalls kann die Einstellung des Betriebs in dringenden Fällen auch durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden, wenn die Beachtung der Vorschriften durch Strafen nicht zu erzwingen ist oder schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

Wenn der Betrieb von dem Unternehmer eingestellt oder die Einstellung von dem Bezirksamt angeordnet wird, hat letzteres auch die nach Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte im Interesse der Sicherheit gebotenen Maßnahmen anzuordnen.

Unternehmer, Aufseher und Arbeiter, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

## 2. Bestimmungen der Großh. Baudirektion über die Eigengewichte der Baumaterialien.

### A. Holz.

1) Eichenholz	pro cbm	800 kg
2) Kiefernholz	" "	700 "
3) Tannenholz	" "	700 "
4) Fichtenholz	" "	650 "
5) Lärchenholz	" "	700 "

### B. Metalle.

1) Schweizeisen	pro cbm	7800 kg
2) Fluzeisen	" "	7850 "
3) Gußeisen	" "	7500 "
4) Blei	" "	11400 "
5) Kupfer	" "	8900 "
6) Zink	" "	7200 "

### C. Mauerwerk.

1) Aus Hohlziegeln	pro cbm	1200 kg
	und feucht	1400 "

2) Aus gewöhnlichen Ziegeln	pro cbm	1500 kg
	und feucht	1700 "
3) Klinkern	pro cbm	1900 "
	und feucht	2000 "
4) Bruchsteinmauerwerk		2400 "

5) Sandsteinquader, weich und mittelhart	pro cbm	2400 "
6) Sandsteinquader, hart	pro cbm	2500 "
7) Kalksteinquader, weich und mittelhart	pro cbm	2600 "
8) Kalksteinquader, hart	pro cbm	2700 "
9) Granit	pro cbm	2800 "



## D. Verschiedene Baustoffe.

1) Mauererschutt pro cbm . . . . .	1400 kg	6) Kalk- oder Cement- mörtel pro cbm . .	1700 "
2) Trockener, weicher Sand pro cbm . . . . .	1240 "	7) Reiner Asphalt pro cbm . . . . .	1100 kg
3) Trockener, röhcher Sand pro cbm . . . . .	1350 "	8) Gußasphalt mit Ni- felschotter pro cbm	1600 "
4) Trockener Lehm pro cbm . . . . .	1500 "	9) Stampfasph. p. cbm	1800 "
5) Feuchter Lehm pro cbm . . . . .	1900 "	10) Terrazzo pro cbm .	2000 "
		11) Gyps pro cbm . .	1150 "
		12) Fensterglas pr. cbm	2640 "

## 3. Tabelle der Großh. Bauverwaltung für Dächer und Dachbedeckungen,

den Bezirksbauinspektionen zugegangen, um eine einheitliche übereinstimmende Behandlung bei diesem Gegenstande zu erzielen.

## I. Ziegeldach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{2}$   
bis  $\frac{1}{3}$  der Tiefe.

## Normalziegelmaße:

365×155×12 mm Dicke.

360×160×12 " "

## Fiberschwänze, auch:

400×150×13 mm dick, wiegen

1,4—2,1 kg das Stück.

## Falzriegel:

370—420 lang, 225 breit, ver-  
langen 30% Gefäll.

## II. Schieferdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{3}$   
bis  $\frac{1}{4}$  der Tiefe bei Unterlage  
von Dachpappe und kleinen  
Flächen auch  $\frac{1}{5}$ .

## III. Holzzementdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{18}$   
bis  $\frac{1}{24}$  der Tiefe.

## IV. Dachpappdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{10}$   
bis  $\frac{1}{20}$  der Tiefe. Leisten-  
entfernung = 0,98; Rollen-  
breite = 1,00.

## V. Bleidach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$   
der Tiefe.

## Größe der Tafeln:

Länge derselben bis zu 3 m,

Breite 0,84 m

Stärke (Dicke)  $\frac{11}{32}$ —2 mm,

Gewicht: 18 $\frac{1}{2}$ —25 kg p. □m.

## VI. Kupferdach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$   
der Tiefe; bei Gefälls- und  
Balkondeckungen Neigung bis  
4 cm auf 1 m.

Größe der Tafeln (Nr. 1—4):

Länge derselben bis zu 3,30 m,

Breite 0,94 "

Gewichte (Nr. 1—4):

(2,5), (3,8), (5,1), (6,3),

(7,6) kg.

## VII. Zinddach.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{24}$   
der Tiefe.

## Größe der Tafeln:

Länge derselben = 1,90 m,

Breite 0,84 "

Stärke (Dicke) in 26 Stärken.



Nr. 12, 13 und 14 am gebräuchlichsten für Bauzwecke.

Nr. 12 = 0,743 mm,

Nr. 13 = 0,837 mm,

Nr. 14 = 0,932 mm, für

**Dachdeckung,**

Nr. 20 = 1,87 mm,

Nr. 26 = 3,003 mm.

Gefäll der Dachrinnen 1:120.

Dachhaken alle 1,9—2,5 m.

Rehlbleche = 0,60 breit.

Weited. Abfallrohre 10—20 cm,

Rohrquerschnitt 1—1,2 qem für

10 □m Horizontalprojektion der Dachfläche.

Schelleisenabstände = 1,90 m.

Entfernung der Abfallrohre in maxim. = 19 m.

Empfohlen werden auch für hochgelegene, schwer zugängliche Gesimse die gußeisernen englischen Dachkanäle mit schottischen Abfallrohren.

### VIII. Glasdach.

Neigung der Glastafeln 1:5.

Das gewöhnliche Dachglas hat eine Stärke von 5—8 mm; die Tafeln 50—100 cm Länge und 30—50 cm Breite. Ueberdeckung 6—7 cm. Entfernung der Sprosseneisen 40 bis 50 cm von m zu m. Große Glastafeln unpraktisch.

### IX. Eisenblechdächer.

a. Schwarzblechdächer, auf

Schalung.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{8}$

bis  $\frac{1}{12}$  der Tiefe. Entweder mit stehenden Falzen wie das Kupferdach oder mit liegenden Falzen in horizontaler Linie. Ueberdeckung der Länge = 8 cm

Breite = 4 cm

Gewöhnliche Blechtafel gleich  $0,47 \times 0,63$  m.

b. Weißblechdächer, auf Schalung.

Dachhöhe beim Satteldach =  $\frac{1}{12}$  der Tiefe. Horizontale Falze umgreifen sich auf 1,3 cm.

1 □m Dachfläche erfordert:

13,5 Tafeln Kreuzblech,

9 " Pontonblech,

6,3 " langes Blech.

c. Wellblechdach.

Unterstützung der Bleche durch

T oder L Eisen, alle 2 m 25.

Nietenkopf 3 mm stark, Nietlöcher

2—2,6 cm von der Kante ab.

Entfernung in der horizontalen

30 mm, in den aufwärtssteigen-

den Stößen 33 mm.

Englisches Blech: 2 m lang, 0,71

breit, wiegt 22,5 kg, hat Wellen

von 45 mm Doffnung.

Wellblech der Dillinger Hütten-

werke zu Dillingen a. d. Saar.

Vgl. deren Tabellen.

Trippstädter Bleche (bei Kaisers-

lautern). Ueberdeckung 15 cm

in der Länge, 5 cm in der

Breite.





1. Die Kunst der Buchführung  
 2. Die Kunst der Buchführung  
 3. Die Kunst der Buchführung  
 4. Die Kunst der Buchführung  
 5. Die Kunst der Buchführung  
 6. Die Kunst der Buchführung  
 7. Die Kunst der Buchführung  
 8. Die Kunst der Buchführung  
 9. Die Kunst der Buchführung  
 10. Die Kunst der Buchführung  
 11. Die Kunst der Buchführung  
 12. Die Kunst der Buchführung  
 13. Die Kunst der Buchführung  
 14. Die Kunst der Buchführung  
 15. Die Kunst der Buchführung  
 16. Die Kunst der Buchführung  
 17. Die Kunst der Buchführung  
 18. Die Kunst der Buchführung  
 19. Die Kunst der Buchführung  
 20. Die Kunst der Buchführung  
 21. Die Kunst der Buchführung  
 22. Die Kunst der Buchführung  
 23. Die Kunst der Buchführung  
 24. Die Kunst der Buchführung  
 25. Die Kunst der Buchführung  
 26. Die Kunst der Buchführung  
 27. Die Kunst der Buchführung  
 28. Die Kunst der Buchführung  
 29. Die Kunst der Buchführung  
 30. Die Kunst der Buchführung  
 31. Die Kunst der Buchführung  
 32. Die Kunst der Buchführung  
 33. Die Kunst der Buchführung  
 34. Die Kunst der Buchführung  
 35. Die Kunst der Buchführung  
 36. Die Kunst der Buchführung  
 37. Die Kunst der Buchführung  
 38. Die Kunst der Buchführung  
 39. Die Kunst der Buchführung  
 40. Die Kunst der Buchführung  
 41. Die Kunst der Buchführung  
 42. Die Kunst der Buchführung  
 43. Die Kunst der Buchführung  
 44. Die Kunst der Buchführung  
 45. Die Kunst der Buchführung  
 46. Die Kunst der Buchführung  
 47. Die Kunst der Buchführung  
 48. Die Kunst der Buchführung  
 49. Die Kunst der Buchführung  
 50. Die Kunst der Buchführung  
 51. Die Kunst der Buchführung  
 52. Die Kunst der Buchführung  
 53. Die Kunst der Buchführung  
 54. Die Kunst der Buchführung  
 55. Die Kunst der Buchführung  
 56. Die Kunst der Buchführung  
 57. Die Kunst der Buchführung  
 58. Die Kunst der Buchführung  
 59. Die Kunst der Buchführung  
 60. Die Kunst der Buchführung  
 61. Die Kunst der Buchführung  
 62. Die Kunst der Buchführung  
 63. Die Kunst der Buchführung  
 64. Die Kunst der Buchführung  
 65. Die Kunst der Buchführung  
 66. Die Kunst der Buchführung  
 67. Die Kunst der Buchführung  
 68. Die Kunst der Buchführung  
 69. Die Kunst der Buchführung  
 70. Die Kunst der Buchführung  
 71. Die Kunst der Buchführung  
 72. Die Kunst der Buchführung  
 73. Die Kunst der Buchführung  
 74. Die Kunst der Buchführung  
 75. Die Kunst der Buchführung  
 76. Die Kunst der Buchführung  
 77. Die Kunst der Buchführung  
 78. Die Kunst der Buchführung  
 79. Die Kunst der Buchführung  
 80. Die Kunst der Buchführung  
 81. Die Kunst der Buchführung  
 82. Die Kunst der Buchführung  
 83. Die Kunst der Buchführung  
 84. Die Kunst der Buchführung  
 85. Die Kunst der Buchführung  
 86. Die Kunst der Buchführung  
 87. Die Kunst der Buchführung  
 88. Die Kunst der Buchführung  
 89. Die Kunst der Buchführung  
 90. Die Kunst der Buchführung  
 91. Die Kunst der Buchführung  
 92. Die Kunst der Buchführung  
 93. Die Kunst der Buchführung  
 94. Die Kunst der Buchführung  
 95. Die Kunst der Buchführung  
 96. Die Kunst der Buchführung  
 97. Die Kunst der Buchführung  
 98. Die Kunst der Buchführung  
 99. Die Kunst der Buchführung  
 100. Die Kunst der Buchführung

fer